

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|--|---|--|
| allgemein | <p>Avacon Netz GmbH</p> <p>Das regionale Raumordnungsprogramm 2016 für den Landkreis Hildesheim befindet sich im Schutzbereich unserer diversen 110-kV-Hochspannungsfrei-, Gashochdruck- und Fernmeldeleitungen.</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Überprüfung. (...)</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise werden in die konkreten Genehmigungsverfahren einbezogen..</p> |
| | <p>Bundesnetzagentur</p> <p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich Ihnen zur Vorinformation eine Überprüfung des gesamten Landkreisgebietes durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.</p> <p>Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200qm, empfehle ich Ihnen die Bundesnetzagentur zu beteiligen. (...)</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise werden in die konkreten Genehmigungsverfahren einbezogen.</p> |
| Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft | <p>Niedersächsische Landesforsten</p> <p><u>Begründung</u> Kap. 3.1.2 Natur und Landschaft 02 Landesweiter Biotopverbund</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laut Begründung wurden ergänzend zur Tabelle 2 acht weitere Gebiete zusätzlich als Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt: <ul style="list-style-type: none"> → Steinbruch Marienhagen Ost – Nordrand → Thüster Berg – Erweiterung | <p>Der Systematik wegen wird die Stellungnahme nicht der Begründung, sondern der Zeichnerischen Darstellung zugeordnet.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die zusätzlich zur Tabelle 2 dargestellten Vorranggebiete Natur und Landschaft sind durch die Darstellung im LROP als Vorranggebiet Biotopverbund</p> |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|-------------|---|--|
| | <p>→ Külf-Kamm, → Nordostrand Hallerburger Holz → Bachabschnitt östlich Haus Escherde → Halbtrockenrasen bei Irmenseul (NSG HA 123) → Wohldenberg → Drögenberg</p> <p>Nach Kap. 3.1.2 04 LROP können in den RROP ergänzende Kerngebiete auf Basis <u>naturschutzfachlicher Konzepte</u> festgelegt werden. Das für die zusätzliche Ausweisung dieser acht Gebiete zugrunde liegende naturschutzfachliche Konzept fehlt in der Begründung. Dies bitte ich nachzureichen. Die sehr pauschal für alle acht Gebiete genannte Begründung („Hierbei handelt es sich jeweils um Kerngebiete des Biotopverbundes bzw. Trittstein- oder Sonderbiotope mit besonderer Bedeutung für die Fauna“) ist aus meiner Sicht nicht ausreichend.</p> <p>Zudem muss eine Abwägung mit anderen Fachplanungsansprüchen wie den anderen Funktionen des Waldes erfolgen. Es ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich, warum die genannten Gebiete diese hohe naturschutzfachliche Qualität im Hinblick auf den Biotopverbund haben und deshalb zu einer Abwägung sprich einem Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Flächenansprüchen wie z.B. der Forstwirtschaft geführt haben. Es ist zudem für die räumlich Betroffenen nicht nachvollziehbar, welche mittelbaren Wirkungen die Ausweisung als Vorranggebiet Natur und Landschaft (Biotopverbund) auf die Nutzung der betroffenen Flächen hat, da nicht klar formuliert ist, woran die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes dieser Gebiete gemessen wird. Unter Planungen und Maßnahmen, die die Vorranggebiete beeinflussen, können auch waldbauliche Planungen fallen. Eine Einflussnahme auf die forstlichen Planungen ohne eine naturschutzfachlich fundierte und hinreichend konkrete Zielsetzung ist nicht hinzunehmen.</p> <p>Da diese Gebiete laut Begründung zum bestehenden RROP (S. 63) zudem die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen, muss in dem Fall auch mit Einschränkungen der Bewirtschaftung durch entsprechende Schutzgebietsverordnungen gerechnet werden, ohne dass hier tatsächliche naturschutzfachliche Kriterien transparent dargestellt werden. Damit einhergehende Nutzungsbeschränkungen auf Flächen, die über die NWE 10-Kulisse hinausgehen, werden von hier abgelehnt.</p> | <p>vorgegeben. Der Landkreis Hildesheim hat daher keine Möglichkeit, auf eine Übernahme zu verzichten. Eine weitergehende fachliche Begründung durch den Landkreis Hildesheim kann nicht gegeben werden und bleibt dem Land Niedersachsen vorbehalten.</p> |
| | <p>Niedersächsische Landesforsten</p> | |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|-------------|--|---|
| | <p><u>Zeichnerische Darstellung</u> Zusätzliche Vorranggebiete für Natur und Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachabschnitt östlich Haus Escherde: Es kommt hier zu einem Zielkonflikt mit anderen Vorranggebieten (Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung). Redaktioneller Hinweis: Die Fläche ist in der Zeichnerischen Darstellung östlich von Diekholzen eingezeichnet, insofern ist die Bezeichnung in der Begründung („östlich Haus Escherde“) m.E. nicht zutreffend. • Drögenberg: Eine Vorrangfunktion für Natur und Landschaft ist mit Blick auf den Biotopverbund nicht erkennbar. M.E. handelt es sich auch nicht um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für die Fauna. Insofern sollte dieses Gebiet gestrichen werden. Andernfalls ist eine stichhaltige Begründung für die Darstellung nachzureichen. | <p>Der Stellungnahme wird z.T. gefolgt. Die Überlagerung der Vorranggebiete Natur und Landschaft und landschaftsbezogene Erholung wird überprüft, ggf. wird das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung entsprechend reduziert. Möglicher Weise liegt bei der Verortung eine Verwechslung vor: Es ist sowohl ein Bachabschnitt östlich Haus Escherde als auch die Vergrößerung eines Vorranggebietes Natur und Landschaft südlich Diekholzen dargestellt. Letztere ist in den Unterlagen jedoch nicht explizit benannt worden.</p> <p>Der Drögenberg ist im LROP als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt, daher ist der Landkreis Hildesheim verpflichtet, die Darstellung zu übernehmen.</p> |
| s | <p>Bundesnetzagentur</p> <p>Wie in der Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 01.02.2018 bereits dargelegt, sind von dem vorbezeichneten Raumordnungsprogramm von den derzeit im BBPlG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben voraussichtlich die Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel - Großgartach, und Nr. 4, Höchstspannungsleitung Wilster - Grafenrheinfeld, zusammen auch SuedLink genannt, betroffen. Sowohl die Vorschlagstrassenkorridore als auch die Alternativen zu den Vorschlagstrassenkorridoren der Vorhabenabschnitte B Scheeßel - Bad Gandersheim/Seesen verlaufen unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Raumordnungsprogramms.</p> <p>Folgende Festlegungen könnten mit den Trassenkorridoren der Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 konfligieren:</p> <p>- Vorranggebiet Natur und Landschaft „Wohldenberg“: ggf. randliche Überlagerung mit dem Vorschlagstrassenkorridor</p> | <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die genannten Vorranggebiete Natur und Landschaft sind durch die Darstellung im LROP als Vorranggebiet Biotopverbund vorgegeben. Der Landkreis Hildesheim hat daher keine Möglichkeit, auf eine Übernahme zu verzichten. Es wird davon ausgegangen, dass daher das Land Niedersachsen die entsprechenden Aspekte bereits eingebracht hat. Unabhängig davon wird dies der Landkreis Hildesheim künftig ebenfalls tun.</p> |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|-------------|---|------------------------------------|
| | <p>(Trassenkorridor-segment 53)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorranggebiet Natur und Landschaft „Drögenberg“: gänzliche Überlagerung mit dem Vorschlagstrassenkorridor (Trassenkorridor-segment 53) östlich der BAB 7 - Vorranggebiete Biotopverbund „Ortshäuser Bach“ gänzliche Überlagerung mit dem Vorschlagstrassenkorridor (Trassenkorridor-segment 53) zwischen der Stadt Bockenem und dem Ortsteil Ortshausen - Vorranggebiete Biotopverbund „Wispe“: gänzliche Überlagerung mit einer Alternative (Trassenkorridor-segment 60) zwischen der Gemeinde Delligsen und dem Stadtteil Imsen der Stadt Alfeld Vorranggebiete Biotopverbund „Despe“: gänzliche Überlagerung mit einer Alternative (Trassenkorridorsegment 61) zwischen der Stadt Gronau und dem Ortsteil Barfelde <p>Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Anlage. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass bei zu besorgenden Konflikten neben offenen auch geschlossene Bauweisen Anwendung finden, die die Konflikte ausschließen bzw. maßgeblich mindern können.</p> <p>Eine Abstimmung in den weiter voranschreitenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren sowie eine gegenseitige Rücksichtnahme erscheinen mir wünschenswert. Ich rege daher an, dass Sie sich in den weiteren Verfahrensschritten, insbesondere im Rahmen der Behördenbeteiligung, mit Stellungnahmen in die Bundesfachplanungsverfahren einbringen.</p> <p>Ich rege ferner an, falls nicht bereits geschehen, die für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 zuständigen Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen sind auch Planunterlagen zu den Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im</p> | |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|---------------------------------|--|---|
| | weiteren Verfahren noch ändern können. | |
| Vorranggebiet Rohstoffgewinnung | | |
| | <p>Samtgemeinde Leinebergland</p> <p>Die Verschiebung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung nördlich von Banteln in einen Bereich südlich von Brüggen, wie im Entwurf dargestellt, wird befürwortet.</p> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| | <p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Zu einem geplanten Flächentausch des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Kies nördlich Banteln (Ostteil des VRR LROP Nr. 214.3) gegen eine Fläche südlich Brüggen (Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung für Kies 3924 Ki/25 ohne Nordteil, Flächengröße ca. 37 ha) gemäß LROP Kap. 3.2.2, Ziffer 2, Satz 6 erteilt das LBEG sein Einvernehmen. Die beiden dargestellten Flächen sind nach unserem Kenntnisstand im Hinblick auf die dort gewinnbaren Rohstoffmengen und der Qualität des vorhandenen Rohstoffes gleichwertig. Wir weisen aber darauf hin, dass es sich hierbei um eine Entscheidung in diesem speziellen Einzelfall handelt.</p> <p>Wir empfehlen außerdem, das in dem westlich benachbart liegenden Vorranggebiet (Rohstoffsicherungsgebiet 3924 Ki/20) tätige Unternehmen, die Löffler Sand- und Kieswerke GmbH, Hannover, über die Planungen zu informieren.</p> <p>Gegen die weiteren Planungen im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2016 bestehen keine Bedenken.</p> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| | <p>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH</p> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt. Betroffen ist unsere geplante Navigationsanlage DVOR/DME Sarstedt mit den</p> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Standort der Navigationsanlage liegt außerhalb des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung Ton. |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|-------------|--|--|
| | <p>Koordinaten im System WGS84/ETRS89: 52 15 02,8 N; 009 53 03,2 E. Für eine sichere Funktion der geplanten Navigationsanlage bestehen im Umkreis von 300 m um diese Koordinate erhöhte Anforderungen an das Gelände. Eine Tongrube in diesem Bereich wäre nicht zulässig. Daher empfehlen wir, das geplante Tonabbaugebiet dahingehend zu verkleinern, dass ein Abstand von mindestens 300 m eingehalten wird.</p> <p>Für die Zeit bis zur Errichtung der DVOR/DME beabsichtigt die DFS den Betrieb eines temporären Drehfunkfeuers, welches einen bauartbedingten Abstand von 600 m zum Tonabbaugebiet erforderlich macht.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> | <p>Ob und wann ein Abbau tatsächlich erfolgt, steht z.Z. nicht fest. Es wird davon ausgegangen, dass die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes im Rahmen eines dann durchzuführenden Genehmigungsverfahrens geklärt werden kann.</p> |
| | <p>OVH/NABU/NVN</p> <p>gegen eine Ausweitung des Baugebietes Sonnenkamps Richtung Osten bestehen naturschutzfachliche Einwände. Unabhängig von der offensichtlich bereits erfolgten Vorabstimmung mit dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ist das betroffene Gebiet unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten näher zu untersuchen.</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 28.01.2018 zur Änderung der RROP hatten wir bereits auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>„Die Flächen um den Moorberg dienen als alljährlicher Rastplatz für durchziehende Mornellregenpfeifer. Es gibt weit und breit nur zwei immer wieder benutzte Rastplätze in der Börde in der Region Hannover-Hildesheim-Braunschweig, bei den Flächen am Moorberg handelt es sich um eine davon. ...“</p> <p>In einer Stellungnahme vom 26.05.2018 hatten wir auch die Stadt Sarstedt auf diese Problematik aufmerksam gemacht wie folgt:</p> <p>Wie bereits dem Landkreis Hildesheim gegenüber zum Ausdruck gebracht, stehen wir einer weiteren Ausdehnung des Baugebietes „Sonnenkamp“ in geplanter Richtung aus naturschutzfachlicher Sicht ablehnend gegenüber. Es geht dort nämlich nicht nur um Konflikte mit dem Vorranggebiet „Rohstoffsicherung“, sondern die Flächen rund um den Moorberg dienen als alljährlicher Rastplatz für durchziehende Vögel, darunter bitten wir insbesondere Augenmerk auf den durchziehenden Mornellregenpfeifer zu legen. Es gibt weit und breit nur zwei immer wieder benutzte Rastplätze in der Börde in der Region Hannover-</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>In der 1. Änderung des RROP 2016 wird lediglich das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung „Ton“ in seiner Ausdehnung verändert. Die Ausweitung des Baugebietes Sonnenkamp ist nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens. Die genannten Aspekte müssen im Bauleitplanverfahren der Stadt Sarstedt abgearbeitet werden.</p> |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|-------------|--|---|
| | <p>Hildesheim-Braunschweig, bei den Flächen am Moorberg handelt es sich um eine davon.</p> <p>Der auf die in der Nähe gelegene Tonkuhle Moorberg lastende Kulturdruck ist bereits jetzt durch die heranrückende Bebauung hoch. Die Fläche bietet eine im Vergleich zur Umgebung ausgesprochen hohe Strukturvielfalt und ist deshalb für Fauna und Flora besonders attraktiv.</p> <p>Anstatt die Konflikte durch eine immer näher heranrückende Bebauung weiter zu verschärfen, wird für das gesamte Gebiet die Erarbeitung eines Nutzungskonzepts angeregt, das auch die Belange des Naturschutzes angemessen berücksichtigt.</p> <p>Der auf Sarstedt aufgrund seiner günstigen Verkehrsinfrastruktur lastende Bebauungsdruck darf als bekannt vorausgesetzt werden. Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass nach und nach die letzten Pufferzonen zwischen intensiv genutzten Bauflächen und der freien Natur, insbesondere der Tonkuhle Moorberg, verschwinden. ..."</p> <p>Diese Einwände bestehen nach wie vor.</p> | |
| | <p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Hannover</p> <p>Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit des regionalen Geschäftsbereichs Hannover der NLStBV liegenden Landesstraße L 410 und der Kreisstraße K 408 an der freien Strecke berührt.</p> <p>Gegen den vorliegenden Plan bestehen von hier aus grundsätzlich keine Bedenken. Für die Rohstoffgewinnungsgebiete Ton und Kies ist zwischen Abbaukante und Fahrbahnkante der L 410 bzw. der K 408 die gesetzlich festgesetzte Bauverbotszone aus dem Niedersächsischen Straßengesetz (gem. § 24 NStrG, 20 m gemessen vom Fahrbahnrand) einzuhalten und die Standsicherheit des Straßendamms nachzuweisen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> |
| | <p>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</p> <p><u>Flächentausch VR 214.3:</u></p> <p>Für den Flächentausch VR 214.2 mit der Fläche bei Banteln/Brüggen ist die Erklärung des Einvernehmens der obersten Landesplanungsbehörde als fachlich berührte Stelle erforderlich. Derzeit erfolgt durch die oberste Landesplanungsbehörde die Prüfung, ob das Einvernehmen zum Flächentausch erklärt werden</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Einvernehmen wurde mit Schreiben vom 23.11.2018 erteilt.</p> |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|-------------------------------------|--|---|
| | kann. Sobald die oberste Landesplanungsbehörde mich über das Ergebnis der Prüfung informiert hat, werde ich Sie darüber in Kenntnis setzen. | |
| Vorranggebiet Windenergienutzung | | |
| | <p>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das die Plangebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> .) nördlich Adensen .) nördlich Vardegötzen .) bei Klein Förste .) südöstlich Algermissen .) nordwestlich Oedelum .) nördlich Einum <p>im Anlagenschutzbereich der Leine DVOR belegen sind. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.</p> <p>Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.</p> <p>Der Anlagenschutzbereich der Leine DVOR erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungseinrichtung. [(Geogr. Koordinaten ETRS 89 [WGS84]: 52° 15' 01,15" N / 09° 53' 00,58" E)].</p> <p>Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungseinrichtungen.</p> <p>Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung weiterer Vorranggebiete Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens.</p> |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|-------------|--|--|
| | <p>Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand August 2018.</p> <p>Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>Weitere Informationen: Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.</p> | |
| | <p>Gemeinde Nordstemmen</p> <p>Gegenstand der 1. Änderung ist u.a. die "Herausnahme des Vorranggebietes Windenergiegewinnung Rössing/Klein Escherde". Von dieser Änderung ist die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen betroffen, deren Aufstellung durch den Verwaltungsausschuss der Gemeinde</p> | <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Der Landkreis Hildesheim hat bei der Steuerung der Windenergie das bereits im RROP 2001</p> |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|-------------|--|---|
| | <p>Nordstemmen am 26.01.2012 beschlossen und für die bislang die Beteiligungsverfahren gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB sowie gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB durchgeführt worden sind. Im Rahmen der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen wird der Standort bei Rössing/Klein Escherde als Konzentrationszone mit Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet dargestellt. Das Vorranggebiet Windenergiegewinnung bei Rössing/Klein Escherde war bislang im RROP 2016 als Ziel der Raumordnung dargestellt worden, sodass der Standort auf der Flächennutzungsplanebene zwingend zu übernehmen war. Diese Verpflichtung soll durch die 1. Änd. des RROP aufgehoben werden.</p> <p>Begründet wird dies damit, dass die Gemeinde im Rahmen der 21. Änderung weitergehende avifaunistische Untersuchungen vorgenommen habe. Die Fläche läge zu 50 % im 1.500 m-Puffer zu einem Rotmilanhorst sowie im 1.000m-Puffer zum Brutplatz einer Rohrweihe. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde werde ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesehen, für das als Vermeidungsmaßnahme eine Flächenreduzierung in Frage käme. Im weiteren wird auf den Schwarzstorch hingewiesen, für den ebenfalls ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko erkannt wird, da er seinen Brutplatz im Hildesheimer Wald habe, seine Nahrungshabitate nördlich des Gebietes lägen und deshalb regelmäßige Überflüge zu verzeichnen seien. Nach Auffassung der UNB sei keine effektiv umsetzbare Vermeidungsmaßnahme zu erkennen, die Behörde kann deshalb keinen Ausnahmetatbestand in Aussicht stellen. Vor diesem Hintergrund müsse der Vorrangstandort aus dem RROP genommen werden.</p> <p>Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass die avifaunistischen Untersuchungen sowie ihr Umfang und die Auswahl des Gutachters (M. Schreiber, Bramsche) in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt sind. Die Methodik der Bestandserfassung bezüglich der Brutvogelarten berücksichtigte die Hinweise zum Untersuchungsbedarf, die der "Leitfaden - Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" aufführt. Das avifaunistische Gutachten (Verfasser: M. Schreiber, Stand: 23.07.2016) nennt für das Jahr 2016 zwei Schwarzstorch-Sichtungen durch den Gutachter im Umfeld des Geltungsbereiches bei Rössing. Eine dritte Sichtung meldete einer Bewohnerin aus Klein Escherde, die einen über die Ortschaft fliegenden Schwarzstorch beobachtet hatte. Bei den Erfassungen 2013/2014 im Rahmen eines vorhergehenden Gutachtens (Verfasser: M. Schreiber, Stand: 13.04.2014) gelang dagegen sowohl im engeren als auch im erweiterten Untersuchungsgebiet keine</p> | <p>praktizierte System der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung, aber mit einem Abstand von 5 km zwischen den einzelnen Gebieten als Ziel festgehalten. Die Kommunen haben die Möglichkeit der Konkretisierung nach eigenen Kriterien in der Flächennutzungsplanung und erzielen damit die Ausschlusswirkung. Dieses Modell hat sich grundsätzlich bewährt und die Zustimmung des weit überwiegenden Anteils der Kommunen gefunden.</p> <p>Unabhängig von der Darstellung im RROP besteht für die Gemeinde Nordstemmen die Notwendigkeit zur Änderungen ihres Flächennutzungsplanes. Diese ergibt sich durch die notwendige Herausnahme der Höhenbegrenzung am Standort Adensen sowie die Erweiterung der dortigen Fläche. Eine flächendeckende Untersuchung des Gemeindegebietes wäre demnach auch ohne die Vorgabe des RROP erforderlich gewesen und hätte vermutlich zu ähnlichen Ergebnissen geführt.</p> <p>In Abstimmung mit der oberen Landesplanungsbehörde ist eine Herausnahme dieser Thematik aus der 1. Änderung nicht möglich.</p> <p>Das Vorranggebiet Rössing entspricht grundsätzlich weiter den Kriterien, die der Landkreis bei seiner Potenzialanalyse für die Festlegung im RROP 2016 angewendet hat. Die bereits im Aufstellungsverfahren in die Abwägung eingebrachten avifaunistischen Konflikte wurden in einer Reihe von Fachgutachten im Rahmen der 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nordstemmen sowie der Beantragung einer Genehmigung nach BImSchG detailliert untersucht.</p> |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|-------------|---|--|
| | <p>einzig Sichtung dieser Art. In einer ergänzenden Stellungnahme vom 09.09.2015 führte der Gutachter weiter aus, dass die Bereiche des Rössingbaches im direkten Umfeld des Geltungsbereiches wegen permanenter Störungen keine besondere Bedeutung als Nahrungsflächen für den Schwarzstorch besitzen. Vielmehr ließen die fehlenden Sichtungen die Aussage zu, dass es sich nicht um essentiell bedeutsame Nahrungsräume handele. Auf Grundlage der gutachterlichen Beobachtungen bestehen demnach keine Hinweise, dass sich der Schwarzstorch in entsprechender Häufigkeit in diesem Korridor bewegt.</p> <p>Dementsprechend fußt die Bewertung der UNB nicht auf den Ergebnissen des gemeindlichen Gutachtens, sondern offenbar auf eigenen Beobachtungen oder Kenntnissen. Insofern ist klarzustellen, dass der Anlass zur 1. Änderung des RROP auf Grundlage landkreiseigener Informationen zum Schwarzstorch, nicht jedoch auf Grundlage von Erkenntnissen aus dem Verfahren zur 21. Änderung des FNP der Gemeinde Nordstemmen erfolgt ist.</p> <p>Inhaltlich stellt sich die Frage, warum erst zum jetzigen Zeitpunkt seitens des Landkreises die Sonderstellung des Schwarzstorches herausgestellt und als Ausschlusskriterium für den Standort bewertet wird. Bereits in Anlage 3 der Begründung der 2. öff. Auslegung zum RROP (2014) wird erläutert, dass die Suchräume nach zusätzlichen Kriterien z.B. der Avifauna untersucht wurden (S.3), konkretisiert in Tab. 13 unter "weitere Belange des Vogelschutzes" unter expliziter Nennung des Schwarzstorches. Dass eine Querbeziehung zwischen dem Hildesheimer Wald und Nahrungshabitaten im Norden besteht, war schon zum damaligen Zeitpunkt bekannt. In einer Stellungnahme zur Neufassung des RROP 2016 merkt auch der Ornithologischer Verein zu Hildesheim unter anderem an, dass der Schwarzstorch aus dem Hildesheimer Wald Bereiche am Rössingbach aufsucht. Im Umweltbericht zur Neuauflistung wird zum Standort Rössing zum Schutzgut "Tiere und Pflanzen" darauf hingewiesen, dass "knapp 180 m nördlich ...ein landesweit bedeutsamer Brutvogellebensraum angrenzt. Dieser dient dem im Hildesheimer Wald brütenden Schwarzstorch als Nahrungshabit (UNB Lk Hildesheim). Die Hauptflugrouten sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu klären, um eine mögliche Beeinträchtigung auszuschließen". Auch entsprechenden Informationen des NLWKN lagen vor.</p> <p>Der Umweltbericht zum RROP 2016 stellt andererseits auf S. 55 fest, dass "hinsichtlich der kollisionsgefährdeten Groß- und Greifvögel für die gebietsbezogene Prüfung aufgrund fehlender Daten keine konkreten Aussagen möglich" sind, kommt aber zu dem Schluss, dass "aufgrund der Berücksichtigung der Beobachtungen der Vorkommen der Greifvögel im Bereich des Rössingbaches im direkten Umfeld des Geltungsbereiches wegen permanenter Störungen keine besondere Bedeutung als Nahrungsflächen für den Schwarzstorch besitzen. Vielmehr ließen die fehlenden Sichtungen die Aussage zu, dass es sich nicht um essentiell bedeutsame Nahrungsräume handele. Auf Grundlage der gutachterlichen Beobachtungen bestehen demnach keine Hinweise, dass sich der Schwarzstorch in entsprechender Häufigkeit in diesem Korridor bewegt."</p> | <p>Im Einzelnen wurden folgende Fachgutachten betrachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dr. M. Schreiber: 13.04.2014: Avifaunistischer Fachbeitrag zur Bewertung einer Windkraft-Potentialfläche in der Gemeinde Nordstemmen (Landkreis Hildesheim) Stand: Ergänzungen 2016 - Arbeitsgruppe Landschaftsökologie ALAND Oktober 2015: Untersuchung 2015 Überprüfung auf mögliche artenschutzrelevante Vorkommen bzw. Raumnutzungen von Feldhamster und Schwarzstorch - Gruppe Freiraumplanung Februar 2016: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung Windpark Klein Escherde II - Gruppe Freiraumplanung 26.01.2016: Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse - Dr. M. Schreiber 23.07.2016: Die avifaunistische Bedeutung von Potenzialflächen zur Nutzung der Windkraft in der Gemeinde Nordstemmen mit Anmerkungen zum Umgang mit Fragen des gesetzlichen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG - Torkler 31.10.2018: Vertiefende Raumnutzungsanalyse zum Schwarzstorch (Ciconia nigra) 2018 <p>Aus diesen Fachgutachten, die einen längeren Zeitraum abbilden, kann nach Auffassung des Landkreises Hildesheim nicht der Schluss gezogen werden, dass die Nutzung des entsprechenden Bereiches für Windenergie nicht möglich ist. Das Vorranggebiet verbleibt somit entgegen dem Entwurf der 1. Änderung im RROP. Die Beibehaltung des Vorranggebietes verschafft</p> |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|-------------|---|--|
| | <p>sichtigung von avifaunistisch wertvollen Bereichen sowie bekannten Vorkommen von Großvogelarten <u>im Zuge der Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde</u> bei der Alternativentwicklung sowie der ausgeprägten Bestandsorientierung der Festlegung <u>kein gesteigertes Konfliktpotenzial erkennbar</u> (ist)." (Unterstreichung durch Verf.) Es wird "nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Avifauna gerechnet".</p> <p>Insgesamt fußt auch hier die Standortbeurteilung auf der Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde. Es werden weder im RROP 2016, noch im Umweltbericht dazu, noch in der Begründung zur 1. Änderung und im Umweltbericht dazu verifizierbare Fakten aufgeführt, aus denen die jeweilige Entscheidung nachvollziehbar hervorgeht. Im Umweltbericht des RROP 2016 wird noch für möglich gehalten, dass durch Kenntnis der Hauptflugrouten eine Errichtung von Windkraftanlagen möglich sein könnte. In der Begründung zur 1. Änderung wird lediglich auf Grundlage der Information, dass "Nahrungshabitate nördlich des Gebietes liegen" und "regelmäßiger Überflug stattfindet" festgestellt, dass ein "Ausnahmetatbestand nicht in Aussicht gestellt werden kann". Dieser Kenntnisstand lag jedoch bereits in der vorliegenden Allgemeinheit nachweislich bei der Aufstellung des RROP 2016 schon vor. Es bleibt offen, warum die Argumentation, die in der 1. Änderung verfolgt wird, nicht bereits bei Aufstellung des RROP zum Ausschluss der Fläche bei Rössing führte. Es ist nicht erkennbar, dass sich mit der Situation erneut in fachlich ausreichender und vertiefender Weise auseinandergesetzt wurde. Weder im Umweltbericht noch in der Begründung zur 1. Änderung erfolgte eine erläuternde Darstellung. Auch fehlt eine fundierte Aussage dazu, wann von einem regelmäßigen Überflug auszugehen ist. In Anbetracht der letztjährigen höchstrichterlichen Rechtsprechungen, die auf eine transparente Nachvollziehbarkeit planerischer Entscheidungen abzielte (vgl. "harte" und "weiche Kriterien"), um die Planungsbeteiligten auch in den Stand zu versetzen, die Tragweite der jeweiligen Entscheidungen beurteilen zu können, erscheint diese Vorgehensweise fahrlässig. Es liegt ein eindeutiger Abwägungsmangel vor. Die Rechtssicherheit des RROP ist damit deutlich eingeschränkt.</p> <p>Des weiteren hält die Gemeinde Nordstemmen das Erfordernis für die 1. Änderung des RROP in Bezug auf die Windenergienutzung am Standort Rössing für nicht ausreichend begründet, und damit die 1. Änderung für hinfällig.</p> <p>Es kann nicht sein, dass auf Grundlage einer nicht nachvollziehbaren und ungenauen Datenlage regionalplanerische Entscheidungen in beliebiger Form</p> | <p>der Gemeinde Nordstemmen auch die notwendige Planungssicherheit für die Weiterführung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans. Da die Gemeinde Nordstemmen durch die Festlegung des Vorranggebietes zwar an den Standort, nicht aber an dessen Abgrenzung gebunden ist, kann offen bleiben, ob tatsächlich die gesamte Fläche im Rahmen der Flächennutzungsplanung umgesetzt werden kann oder nur Teilbereiche davon.</p> |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|-------------|--|------------------------------------|
| | <p>getroffen werden, die dann durch die Gemeinden umzusetzen bzw. planerisch im Grundsatz zu lösen sind. Dies verfehlt den Sinn einer steuernden Aufgabe durch die übergeordnete Planungsebene der Regionalplanung.</p> <p>Für die Gemeinde Nordstemmen hatte dies zur Konsequenz, dass der Standort bei Rössing als Ziel des RROP über mehrere Jahre zwingend zu verfolgen war, obwohl dieses Ziel bereits auf unsicherer Grundlage festgelegt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass der Standort Rössing bereits im Aufstellungsprozess zur RROP 2016 erst herausgenommen und dann wieder hereingenommen wurde. Dies hat, wie dem Landkreis bekannt ist, zu umfänglichen Abstimmungsprozessen mit den betroffenen Bürgern, mit den befassten politischen Gremien und mit den Investoren geführt, verbunden mit erheblichem wirtschaftlichen Aufwand und einem kaum wieder herzustellenden Vertrauensverlust in Planungsprozesse. Durch die Vorgehensweise ist bereits ein immenser Schaden auch immaterieller Art entstanden. Es sind Steuergelder in nicht geringem Umfang verbraucht worden. Das Gegenteil von Planungssicherheit wurde erreicht.</p> <p>Die indifferente Grundhaltung und der Unwille zur planerisch verantwortlichen Entscheidung durch den Plangeber des RROP wird auch durch die Aussage in der Begründung zur 1. Änderung deutlich, dass zwar "keine Verpflichtung zur Übernahme in den Flächennutzungsplan" bestünde, aber eine "Entscheidung, ob an diesem Standort künftig eine Errichtung von Windenergieanlagen genehmigungsfähig ist oder nicht,dadurch jedoch nicht getroffen" würde.</p> <p>Dies ist in höchstem Maße inkonsequent, in Anbetracht der apodiktisch abschließenden Aussage der UNB, dass "ein Ausnahmetatbestand für den Schwarzstorch nicht in Aussicht gestellt werden kann". Diese Aussage schließt ja bereits eine Genehmigungsfähigkeit jedweder Windenergieanlage aus. Dadurch, dass der Standort Rössing auch nach einem möglichen Wirksamwerden der 1. Änderung in Bezug auf die Windenergienutzung außerhalb der als Ziel verbindlichen 5-km-Abstandsradien liegen wird, scheint ein Entscheidungsspielraum vorzuliegen, der aber in Wirklichkeit ja gerade nicht gegeben ist, da an dem Standort laut UNB keine artenschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gegeben sind. Die Gemeinde Nordstemmen sieht sich nun in der Lage, dass entweder mit einer Klage der Investoren oder der betroffenen Bürger bzw. Verbände zu rechnen ist. Die Planungssicherheit des eigenen Flächennutzungsplanes wird durch die Mängel im RROP weiterhin in Frage gestellt.</p> <p>Im Ergebnis wird die Gemeinde, als unterste Planungsebene, mit den ihr nur</p> | |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|-------------|---|------------------------------------|
| | <p>beschränkt zur Verfügung stehenden Mitteln, gezwungen, hier eine Klärung in Bezug auf den Schwarzstorch zu erreichen, nur weil dies auf Seiten des Landkreises versäumt wurde. Dies kann zu weiteren, jahrelangen avifaunistischen Untersuchungen mit hohem wirtschaftlichen Aufwand führen, die in Anbetracht der seit nunmehr Jahrzehnten uneindeutigen Bestandslage des Schwarzstorches im Landkreis Hildesheim voraussichtlich zu keinen klaren Ergebnissen führen kann. Es fehlt außerdem vollständig eine naturschutzfachliche Einordnung der Bestände in den regionalen bzw. landesweiten Kontext, um zu einer angemessenen Einschätzung der Gesamtsituation der Population, und damit des Einzelstandortes in Nordstemmen zu gelangen. Die Gemeinde erwartet, dass hier die übergeordneten Bezüge zwischen Regional- und Landesplanungsebene hergestellt werden.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass bereits die Aufstellung des RROP 2016 auf Grundlage einer mangelhaften Abwägung erfolgte. Dies setzt sich in der Begründung zur 1. Änderung fort, so dass wiederum nur ein unzureichendes Planwerk vorgelegt wird, das der Gemeinde Nordstemmen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine Planungs- und Rechtssicherheit bietet.</p> <p>Die Gemeinde fordert daher, dass die Planungsmängel behoben werden:</p> <p>In Anbetracht der Tragweite der Artenschutzproblematik, die bei derzeitiger Aussage der UNB auch nicht einer Abwägung unterworfen ist, ist die Begründung für die Herausnahme des Windkraftstandortes Rössing/ Klein Escherde durch eine nachvollziehbare, gerichtsfeste Untersuchung zu belegen; die Untersuchungsmethodik ist darzustellen. Zufallssichtungen von Laien reichen nicht aus.</p> <p>Eine fachliche Darlegung, wann von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko gesprochen werden muss, ist vor dem Hintergrund der Schwarzstorchpopulation insgesamt und in der Region (Landkreis Hildesheim) vorzunehmen.</p> <p>Räumlich muss festgelegt werden, auf welchen Flächen insgesamt bei einer Errichtung von Windenergieanlagen von einem erhöhten Tötungsrisiko des Schwarzstorches auszugehen ist. Die Betrachtung darf sich nicht auf das bisher vorgesehene Vorranggebiet für Windenergie beschränken. Möglicherweise sind sogar Flächen außerhalb des Gemeindegebietes Nordstemmen in benachbarten Regionen betroffen.</p> <p>Sollten diese Mängel nicht behoben werden, behält sich die Gemeinde vor, gegen die 1. Änderung juristisch vorzugehen.</p> | |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|-------------|---|--|
| | <p>Es ist davon auszugehen, dass eine Bearbeitung der oben aufgezeigten Planungsdefizite einige Zeit in Anspruch nimmt. Daher schlägt die Gemeinde vor, die Thematik „Windkraft“ aus dem jetzigen Änderungsverfahren herauszunehmen und gegebenenfalls ein 2. Änderungsverfahren durchzuführen.</p> | |
| | <p>RA Dehne, Ringe, Grages für GbR Windkraft Klein Escherde</p> <p>Wir nutzen die Stellungnahmefrist gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 NROG, um für unsere Mandantin Einwendungen gegen die beabsichtigte Änderung des RROP vorzutragen. Diese Einwendungen betreffen die Absicht, das Vorranggebiet Windenergienutzung Nordstemmen-Rössing WE05 zukünftig im RROP nicht mehr darzustellen. Dazu bemerken wir im einzelnen folgendes:</p> <p>§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 und 8 verpflichten den Landkreis Hildesheim als Untere Raumordnungsbehörde u.a. darauf, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, und zwar sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, und zwar insbesondere dadurch, dass die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien ... geschaffen werden.</p> <p>Das hat jede nachgelagerte Raumordnung zu beachten. So sieht das auch der Landesgesetzgeber, wie sich aus § 2 NROG erschließt. Dem wiederum entspricht das LROP Niedersachsen, das in seiner geltenden Fassung u.a. vorgibt:</p> <p>Die Nutzung ... erneuerbaren Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie ... raumverträglich ausgebaut wird.</p> <p>Auch auf diesen raumordnungsrechtlichen Vorgaben gründet die Rechtsprechung des BVerwG, das jede Gebietskörperschaft verpflichtet ist, in ihren Planungen der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben. Darauf gründet schließlich auch der sog. Windenergieerlass als Beitrag des Landes Niedersachsen zum Gelingen der Energiewende, wobei es in diesem Erlass u.a.</p> | <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Landkreis Hildesheim trägt in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm den Belangen des Klimaschutzes an vielerlei Stellen Rechnung, so z.B. durch verkehrsvermeidende Siedlungsstrukturen, durch Förderung des Bus- und Bahnverkehrs und konkrete naturschutzfachliche Festlegungen. Zudem nimmt das Thema „erneuerbare Energien“, insbesondere Windenergie einen breiten Raum ein. Auf Grund der Tatsache, dass die Bundesrepublik Deutschland nicht nur den Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen hat, sondern nunmehr auch der Ausstieg aus der Kohle bevorsteht, haben die Bemühungen zum Ausbau der regenerativen Energien eine noch höhere Priorität erlangt. Damit sieht sich der Landkreis Hildesheim verstärkt in der Pflicht, die entsprechenden planerischen Voraussetzungen zu schaffen.</p> <p>Zu den Ausführungen in der Anlage:</p> <p>Aus den genannten Fachgutachten, die einen längeren Zeitraum abbilden, kann nicht der Schluss gezogen werden, dass die Nutzung des entsprechenden Bereiches für Windenergie nicht möglich ist. Das Vorranggebiet verbleibt somit entgegen dem Entwurf der 1. Änderung im RROP.</p> <p>Die Beibehaltung des Vorranggebietes verschafft</p> |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|-------------|---|--|
| | <p>heißt:</p> <p>Die Windenergie als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie bildet das Kernstück der Energiewende im Stromsektor. Deren weiterer Ausbau ist ein wesentlicher Bestandteil deutscher und niedersächsischer Energie- und Klimapolitik und ist von hohem öffentlichen Interesse...</p> <p>Dieser Windenergieerlass misst sich nach seiner Nr. 1.9 Verbindlichkeit gerade auch gegenüber den Kommunen bei.</p> <p>Diesen gesetzlichen Vorgaben genügt der Entwurf für die 1. Änderung des RROP, was den Windkraftstandort Nordstemmen-Rössing WE05 angeht, erkennbar nicht. Es gibt nämlich keine tragfähigen naturschutzfachlichen Gründe, die den gleichwohl verwaltungsseitig gezogenen Schluss rechtfertigen könnten, das bisher dargestellte Vorranggebiet Windenergienutzung entfallen zu lassen. Schon gar nicht existieren naturschutzfachliche Gründe, die die gleichwohl verwaltungsseitig aufgestellt Behauptung tragen könnten, das Vorranggebiet müsse aus dem RROP genommen werden. Dazu überreiche ich als</p> <p style="text-align: center;">Anlage</p> <p>eine Ausarbeitung, die Prof. Dipl.-Ing. Theo Stracke unter dem 03.09.2018 erstattet hat. Aus dieser Ausarbeitung erschließt sich - allemal im Zusammenklang mit den von Herrn Stracke beigefügten Untieranlagen und die von ihm in Bezug genommenen Fachgutachten -, dass die von der Verwaltung erarbeitete „Begründung“ naturschutzfachlich schlichtweg unzutreffend ist.</p> <p>Die auf der Vorarbeit einzelner Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde beruhende „Begründung“ erschöpft sich in bloßen Behauptungen, die - vgl. die Stellungnahme Prof. Dipl.-Ing. Stracke - fachlich nicht untermauert werden können. Diese Mitarbeiter der UNB haben es in mehreren Gesprächen, die unsere Mandantin mit ihnen - teilweise im Beisein des Unterzeichners - geführt haben, auch nie vermocht, eine nachvollziehbare Begründung für ihre pauschalen Behauptungen zu erbringen. Sie sind letztthin sogar ausdrücklich widerlegt, und zwar insbesondere durch die Gutachten der bundes- bzw. landesweit renommierten Sachverständigen Dr. Schreiber und Torkler. Dr. Schreiber ist ein in Kreisen der Umweltschützer bekannter und engagierter</p> | <p>der Gemeinde Nordstemmen auch die notwendige Planungssicherheit für die Weiterführung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans. Da die Gemeinde Nordstemmen durch die Festlegung des Vorranggebietes zwar an den Standort, nicht aber an dessen Abgrenzung gebunden ist, kann offen bleiben, ob tatsächlich die gesamte Fläche im Rahmen der Flächennutzungsplanung umgesetzt werden kann oder nur Teilbereiche davon.</p> |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|-------------|---|------------------------------------|
| | <p>Sachverständiger, der jeder einseitigen Stellungnahme zugunsten von Windkraftbetreibern unverdächtig ist, gerade auch im Landkreis Hildesheim schon Gutachten für Standorte erstellt hat, die aufgrund der Gutachten Dr. Schreiber verworfen wurden. Herr Torkler ist u.a. Schwarzstorchbeauftragter der Fachbehörde für Naturschutz mit Zuständigkeit für den Landkreis Hildesheim, also sicherlich ebenfalls jeder einseitigen Parteinahme - gar zugunsten von Windkraftbetreibern - unverdächtig. Gegen die Ausarbeitungen (Schreiber) bzw. Zwischenergebnisse (Torkler) beider Sachverständiger haben die Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde bislang nicht ein einziges stichhaltiges fachliches Argument in das Feld führen können. Es hat zuweilen jedenfalls auch den Anschein, dass der Standpunkt einzelner Mitarbeiter, der sich jetzt in der Verwaltungsvorlage niederschlägt, jedenfalls teilweise auf sachfremden, ihrerseits interessengeleiteten Erwägungen beruht. Es ist jedenfalls ein singulärer Vorgang, dass sich Mitarbeiter einer Behörde den Fachgutachten renommierter Sachverständiger so nachhaltig verschließen - ja ihnen gegenüber geradezu „taub stellen“ - wie dies im vorliegenden Fall zu beobachten ist.</p> <p>Unserer Mandantin ist bekannt, dass das RROP, was die Vorranggebiete Windenergienutzung angeht, ohne den Anspruch einer Ausschlusswirkung aufgestellt ist und bleibt. Gleichwohl ist es rechtlich nicht zulässig, einen - nach aufwendiger Vorprüfung in die Ausgangsfassung des RROP bereits einmal aufgenommenen - Standort nachträglich „herauszustreichen“, wenn dem nicht tragfähige, d.h. nach Lage der Dinge: stichhaltige naturschutzfachliche Argumente zugrunde liegen.</p> <p>Dies alles bemerke ich unabhängig davon, dass allein die fachlich nicht haltbare Begründung für die Herausnahme des Standorts aus dem RROP ein „Unwerturteil“ wegen des Standortes enthält. Der Standort soll nach den Vorstellungen der Verwaltung ja nicht nur aus dem RROP „herausgenommen werden“, sondern das soll mit einer Begründung geschehen, die den Standort genehmigungsrechtlich vernichten würde. Kann man es ernsthaft als realistische Entwicklungsmöglichkeit ansehen, dass die Gemeinde Nordstemmen einen Standort im Flächennutzungsplan darstellt, den die Untere Raumordnungsbehörde (die im übrigen ja zugleich Genehmigungsbehörde wegen einer F-Planänderung ist) mit derart markigen, wenn auch fachlich nicht unterfütterten Argumenten verworfen hat? Muss das ein Betreiber nicht - mit allem Respekt - geradezu als Hohn empfinden, wenn er mit großem persönlichem, aber auch ganz erheblichem finanziellen Aufwand Fachgutachten</p> | |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|-------------|---|---|
| | <p>renommierter Sachverständiger beigebracht hat, die den Standpunkt der Unteren Naturschutzbehörde vollständig entkräften/widerlegen?</p> <p>In diesem Zusammenhang hebe ich schließlich hervor: Die Änderung des RROP erfolgt in Form einer Satzung, die nicht nur der Normenkontrolle zugänglich ist, sondern sich vor allem auch an den Grundsätzen messen lassen muss, die für jedweden Satzungsgeber gelten. Danach muss es</p> <ul style="list-style-type: none"> - tragfähige gerade auch sachliche Gründe für die Satzung geben, welche hier nicht ersichtlich sind, - muss der Satzungsgeber vor allem aber auch den Gleichheitssatz beachten, also Art. 3 GG. <p>In diesem Zusammenhang führe ich weiter aus:</p> <p>Dargestellt bleiben soll der Standort Adensen im Gemeindegebiet Nordstemmen. Dass mit ihm gerade einmal etwa 0,35 % des Gemeindegebiets Nordstemmen mit einer positiven raumordnerischen Standortzuweisung dargestellt wären (was schwerlich dem Gebot, der Windenergie substantiell Raum zu geben, entspricht), will ich in dem Zusammenhang nur am Rande hinweisen. Jedenfalls erweist sich der Standort Adensen im Abgleich mit dem Standort, der nun verworfen werden soll, als ungleich problematischer, insbesondere naturschutzfachlich als viel weniger geeignet. Hierzu ist im einzelnen folgendes auszuführen: Der Standort Adensen ist in relativ geringer Entfernung umgeben von europäischen und nationalen Schutzgebieten (FFH-Gebiet 3724-331 Hallerburger Holz, LSG HI 55 Hallerburger Holz) und Bereichen, denen die Nieders. Fachbehörde für Naturschutz (5 33 NAGBNatSchG) besondere landesweite Bedeutung für Brutvögel beimisst (für Brutvögel landesweit wertvoller Bereich 3824.1/4, Bedeutung als Großvogellebensraum). Unter anderem wurde der Standort Adensen von Dr. Schreiber im Auftrage der Gemeinde Nordstemmen avifaunistisch untersucht, der diese Bedeutung bestätigt. Beleg für den hohen naturschutzfachlichen Wert ist ein nahe gelegener Rotmilanhorst und 15 Brutpaare des laut Roter Liste vom Aussterben bedrohten Braunkehlchens.</p> <p>In der Bewertung der Standorte Adensen/Rössing-Klein Escherde ist mithin festzustellen, dass der Standort Adensen für den Artenschutz keineswegs geringwertiger ist, als Rössing-Klein Escherde. Das Gegenteil ist der Fall.</p> | <p>Der Standort Adensen ist nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens.</p> |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|-------------|---|------------------------------------|
| | <p>Die sich abzeichnende eklatante Ungleichbehandlung der beiden dargestellten Sachverhalte würde schon für sich genommen eine erste Änderung des RROP (entsprechend der Verwaltungsvorlage) unwirksam machen, und zwar in ihrer Gänze jedenfalls für die windkraftbezogenen Darstellungen.</p> <p>Dem kann man nicht entgehen, der Standort Adensen sei vorhanden, was ihn vom Standort, auf dem die Mandantin plant, unterscheidet. Am Bestandsschutz der Windkraftanlagen Adensen, die längst unanfechtbar genehmigt sind, will und kann niemand rütteln. Angedacht ist aber, den Standort Adensen „zu repowern“. Dieser Begriff („Repowering“) ist ein wiederum interessengeleitet entwickelter, letztlich nichts anderes als eine vertuschende Formulierung, also ein Euphemismus. „Repowering“ bedeutet doch nichts anderes als den vollständigen Rückbau der bestandsgeschützten vorhandenen Windkraftanlagen, und zwar bis einschließlich ihrer Fundamente, und die anschließende Neuerrichtung von Windkraftanlagen mit viel größeren Abmessungen und einem entschieden gesteigertem Störpotential, was die Avifauna angeht. Wie kann man aber, sozusagen in ein und demselben Atemzuge und ganz bewusst den naturschutzfachlich viel problematischeren Standort Adensen dargestellt lassen, auf ihm damit jedenfalls mittelbar sogar eine Repowering-Maßnahme ermöglichen, - andererseits den fachgutachterlich „abgeklopften“ Standort Rössing-Klein Escherde verwerfen?</p> <p>Ich rechne nicht damit, dass das die Billigung eines Normenkontrollgerichts finden könnte.</p> <p>Ich rüge schließlich, dass die Verwaltungsvorlage in keiner Weise auf die in der Ausarbeitung von Herrn Prof. Dipl.-Ing. Stracke angesprochene Einschränkung der Planung meiner Mandantin Rücksicht nimmt. Diese hat ihr Windparkkonzept schon längst von sieben auf drei Windkraftanlagen, die sie noch errichten will, reduziert. Damit haben sich - an sich längst auch in Gesprächen mit der Verwaltung klargestellt und von dieser eingeräumt - von vornherein die Bedenken wegen des Rotmilanhorstes und des Brutplatzes einer Rohrweihe erledigt mit der Folge, dass in den Vorgesprächen auch die Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde nur noch den Schwarzstorch für ihre Begründung (ohne das unterfüttern zu können) in das Feld geführt hatten. Von daher befremdet, dass die Verwaltungsvorlage versucht den Eindruck zu erwecken, das Vorhaben meiner Mandantin könne den Rotmilan und/oder die Rohrweihe negativ beaufschlagen, gar mit einem „signifikant erhöhten Tötungsrisiko“.</p> | |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|-------------|--|------------------------------------|
| | <p>Ich bitte nach alldem davon abzusehen, entsprechend der unter vielen Gesichtspunkten schlichtweg unzulänglichen Verwaltungsvorlage den Standort meiner Mandantin aus dem RROP herauszunehmen.</p> <p>Dazu bemerke ich abschließend: Damit stünde nur fest, dass das RROP des Landkreises Hildesheim dem Standort nicht von vornherein entgegensteht, schon gar nicht mit den „starken“, aber fachlich in keiner Weise unterlegten Wertungen einzelner Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde. Die naturschutzfachliche Verträglichkeit des Vorhabens bliebe zu prüfen, und zwar bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nordstemmen, die der Genehmigung des Landkreises Hildesheim bedürfte, - im übrigen selbstverständlich und bis in das Detail hinein in dem konkreten einzelnen immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren.</p> <p>Anlage</p> <p>Für diese Stellungnahme wurden folgende Grundlagen verwendet: (...) SCHREIBER 2014: Avifaunistischer Fachbeitrag zur Bewertung einer Windkraft-Potenzialfläche in der Gemeinde Nordstemmen (Landkreis Hildesheim) - Gutachten liegt dem Landkreis vor</p> <p>ARBEITSGEMEINSCHAFT LANDSCHAFTSÖKOLOGIE 2015: WEA-Planung Klein Escherde II - Untersuchung 2015: Überprüfung auf mögliche artenschutzrelevante Vorkommen bzw. Raumnutzungen von Feldhamster und Schwarzstorch - Gutachten liegt dem Landkreis vor</p> <p>SCHREIBER 2016: Die avifaunistische Bedeutung von Potenzialflächen zur Nutzung der Windkraft in der Gemeinde Nordstemmen - Gutachten liegt dem Landkreis vor</p> <p>TORKLER Juni 2018: Avifaunistischer Zwischenbericht zum geplanten Windpark Klein Escherde - Zwischengutachten liegt dem Landkreis vor</p> <p>Schreiben RA Dr. Grages an LK Hildesheim vom 07.10.2015 Az. 15/51160 03 Windpark Klein Escherde GbR, RROP</p> | |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|-------------|--|------------------------------------|
| | <p>In seinem Text „Zusammenstellung der Änderungen und Begründung - Beschreibende Darstellung“ werden vom Landkreis Hildesheim folgende Ausführungen getroffen (S. 3 und 4): (...)</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Der als Anlage 5 (s.o.) geführte „Umweltbericht im Rahmen der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 für den Landkreis Hildesheim“ enthält folgende Ausführungen: (...)</p> <p style="text-align: center;">III.</p> <p>Vorbemerkung Das ursprüngliche, dem vollständigen regional planerischen Windvorranggebiet entsprechende Planungsgebiet sah die Errichtung von 7 WEA vor.</p> <p>Nach einem Hinweis des Landkreises wegen artenschutzrechtlicher Probleme wurde das anfängliche Windparkkonzept von 7 auf 3 WEA reduziert.</p> <p>Die nachstehenden Ausführungen (IV. Buchstaben A. und B.) zur Betroffenheit oder Nichtbetroffenheit der Vogelarten Rotmilan und Rohrweihe beziehen sich auf das flächenreduzierte Konzept mit 3 Anlagen. Die Ausführungen zum <u>Schwarzstorch</u> (IV. Buchstabe C.) beziehen sich auf das <u>gesamte Windvorranggebiet</u>.</p> <p>Zur Ursprungsfläche mit 7 WEA ist zu bemerken, dass sich dort vereinzelte artenschutzrechtliche Konflikte unter anderem mit Rotmilan, Rohrweihe und Feldlerche abzeichneten. Diese würden sich jedoch durch CEF- und andere kompensatorische Maßnahmen ausgleichen lassen. Dennoch wurde auf Anraten der Kreisverwaltung die Planung auf 3 Anlagen reduziert, um alle artenschutzrechtlichen Konflikte zu vermeiden.</p> <p>Der Landkreis begründet seine geplante Herausnahme des Windvorranggebietes Rössing/Klein Escherde aus dem RROP mit naturschutzfachlichen Argumenten (siehe oben unter I.). Er thematisiert den Rotmilan, die Rohrweihe und den Schwarzstorch.</p> <p>A. Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) In mehreren Fachgesprächen mit der Kreisverwaltung wurde auf Grundlage der avifaunistischen Kartierungen herausgearbeitet, dass der Rotmilan außerhalb</p> | |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|-------------|---|------------------------------------|
| | <p>des Radius von 1.500 m brütet. Damit ist nach den Vorgaben des Nieders. Windenergieerlasses 2016 und des dem Erlass beigefügten Artenschutzleitfadens (beide veröffentlicht im Nds. Minilatt 7/2016 S. 190 ff.), hier Artenschutzleitfaden Abbildung 3, Nr. 17 davon auszugehen, dass eine vertiefende Prüfung im Hinblick auf § 44 Abs. BNatSchG nicht erforderlich ist - vereinfacht ausgedrückt geht das Land Niedersachsen davon aus, dass bei Bruthorsten außerhalb des 1500 m - Radius kein signifikantes Tötungsrisiko besteht.</p> <p>B. Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) Die Rohrweihe, auch sie war Gegenstand von Beratungsgesprächen mit der Kreisverwaltung, brütet in einem Abstand von ca. 980 m zur nächstgelegenen geplanten WEA. Damit wird der vom Artenschutzleitfaden in Abbildung 3 Nr. 16 vorgeschriebene Radius um ca. 20 m unterschritten. Es bestand Einigkeit mit der Verwaltung, dass durch geeignete mit dem Landkreis abzusprechende ökologische Maßnahmen (z.B. CEF) dieses 20 Meter-Defizit ausgeglichen werden kann und daraus kein Genehmigungshindernis erwächst.</p> <p>C. Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) Seit langem ist bekannt, dass der Schwarzstorch im Hildesheimer Wald lebt. In den letzten Jahren war vermutet worden, dass er sich im nördlichen Teil aufhält. Dafür sprach unter anderem ein Horst, der auch vom Schwarzstorch benutzt wurde. Er liegt etwa 3 bis 4 km südlich des geplanten Windparks. In den letzten Jahren waren keine Bruterfolge zu verzeichnen. Zur Zeit sitzt ein Uhu auf dem Nest.</p> <p style="text-align: center;">IV.</p> <p>Die dem Landkreis vorliegenden 3 Gutachten von SCHREIBER und ALAND aus den Jahren 2014, 2015 und 2016 belegen, dass der Schwarzstorch für das Projektgebiet keine Rolle spielt. Wir bringen in Erinnerung, dass sich die Schwarzstorchhinweise des Naturschutzehrenamtes zur Zeit der Beratungen des RROP 2016 als nicht belastbar erwiesen. Damals wie heute war das Naturschutzehrenamt nicht bereit, gemeinsam mit den Fachgutachtern der GbR und dem Landkreis diese Hinweise zu diskutieren. Diese intransparente und nicht belastbare Datenlage führte am Ende dazu, dass der Landkreis an seiner Ausweisung des Windvorranggebietes Rössing/Klein Escherde festhielt.</p> <p>An der damaligen naturschutzfachlichen Erkenntnis- und Datenlage (siehe mein o.a. Schreiben an Sie vom 07.10.2015) hat sich bis heute grundsätzlich nichts geändert.</p> | |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|-------------|--|------------------------------------|
| | <p>Im Gegenteil: Heute wissen wir aus den aktuellen Kartierungen TORKLER, der mit seinem Team aus Hildesheimer wiss. Avifaunisten eine vertiefte Raumnutzungsanalyse für den Schwarzstorch erarbeitet, dass der Schwarzstorch seinen Standort weit nach Süden verlagert hat - und dies aus guten Gründen.</p> <p>Er lebt nun ca. 7,5 km weiter südlich entfernt bei Diekholzen im Hildesheimer Wald, also weit außerhalb des vom Artenschutzleitfaden Abbildung 3 Nr. 20 vorgeschriebenen Radius von 3 km. Die als FFH-Gebiet 3825-331 der EU gemeldete „Beuster“ und ihre Feuchtgebiete im Hildesheimer Wald sowie die südwestlich nahe gelegenen streng geschützten Nahrungsbiotope an der Leine (NSG HA 093 „Gronauer Masch“, NSG HA 129 „Leineaue unter dem Rammeisberg“) bieten ihm außerordentlich günstige Lebens- und Jagdbedingungen. Nicht zuletzt aus diesem Grunde wurden die Schutzgebiete eingerichtet.</p> <p>Ganz anders ist die Situation im Norden des Hildesheimer Waldes und im nördlich vorgelagerten Windvorranggebiet Rössing/Klein Escherde. Im Wald selbst finden sich nur begrenzte Jagdmöglichkeiten für den Schwarzstorch. Im Bereich des geplanten Windparks und darüber hinaus wird die Landschaft intensiv von der Landwirtschaft genutzt. Zum einen wird sie von etlichen Eisenbahnlinien und Straßen wie B 1, L 460, L 410 durchzogen. Zum anderen bilden eine große Zuckerfabrik im Westen, ein Biogaswerk in der Mitte und die Stadt Hildesheim im Osten gemeinsam mit den Verkehrswegen eine zivilisatorische Kulisse, die alles andere als attraktiv für den extrem scheuen Schwarzstorch ist. Aus diesem Grunde meidet er diese ganze Gegend. Zudem findet er dort keine Nahrung, auch nicht am begründigten Rössinger Bach. Dieser Vorfluter ist in den letzten Jahren unzugänglich dicht zugewachsen und wird außerdem von einem Feldweg begleitet, der von Joggern, Hundeführern, Radfahrern und Spaziergängern gern und intensiv genutzt wird.</p> <p>Ein weiterer Aspekt: Ein Blick in die Regelungen des Artenschutzleitfadens, Abbildung 3 Nr. 20 macht deutlich, dass es sich beim Schwarzstorch nicht um das Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG, sondern um das Störungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG handelt. Wenn die Kreisverwaltung in Sachen Schwarzstorch mit dem signifikanten Tötungsrisiko argumentiert, befindet sie sich nicht im Einklang mit den Regeln der Obersten Naturschutzbehörde.</p> | |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|-------------|---|---|
| | <p>Seit Beginn der Aufzeichnungen (etwa 2002) sind für den Schwarzstorch in ganz Deutschland zwischen 2 bis 4 Schlagopfer an Windenergieanlagen erfasst. Deswegen wurde bei den Beratungen zum Windenergieerlass die potenzielle Betroffenheit des Schwarzstorches auf den Störungstatbestand beschränkt. Das bedeutet weiterhin, dass es hier nicht um den Schutz des Individuums geht, sondern gem. § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG um den Erhaltungszustand der Population.</p> <p>Anders und allgemein als Frage ausgedrückt: Würde die Existenz eines Windparks dazu führen, dass sich ein Schwarzstorch infolge seines ausgeprägten Meideverhaltens so gestört fühlt, dass sich dadurch die lokale Population in ihrem Erhaltungszustand verschlechtert?</p> <p>Für das Windvorranggebiet bei Klein Escherde ist das völlig ausgeschlossen, denn wie zuletzt in diesem Jahr von TORKLER, dem Schwarzstorchbeauftragten der Nieders. Vogelschutzwarte (NLWKN gem. § 33 NAGBNatSchG) im Zwischenergebnis festgestellt wurde, lebt und jagt der Schwarzstorch weitab vom Windvorranggebiet abgeschieden in den südwärts gelegenen Tiefen des Hildesheimer Waldes und meidet schon heute, auch Windpark, die vom Menschen überprägte Agrar- und Verkehrslandschaft nördlich des Hildesheimer Waldes.</p> <p>Wie man es im Fall Klein Escherde auch dreht und wendet: Ein nicht vorhandener Schwarzstorch kann weder von einem Tötungsrisiko noch von einem Störungsrisiko bedroht sein.</p> <p style="text-align: center;">V.</p> <p>Die vom Landkreis Hildesheim vorgetragene Begründung einer Herausnahme des Windvorranggebietes Rössing/Klein Escherde ist naturschutzfachlich unzutreffend. Aus diesem Grunde ist aus der Beschlussvorlage für die 1. Änderung des RROP 2016 die Herausnahme des in Rede stehenden Windvorranggebietes ersatzlos zu streichen.</p> | |
| | <p>OVH/NAB/NVN Die Maßnahme wird begrüßt. Den artenschutzrechtlichen zitierten Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde treten wir bei.</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Auf Grund der Tatsache, dass die Bundesrepublik Deutschland nicht nur den Ausstieg aus der</p> |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|-------------|--|--|
| | <p>In unserer Stellungnahme vom 31.12.2014 im Planaufstellungsverfahren hatten wir bereits wie folgt ausgeführt: In den Feldgehölzen westlich der geplanten Vorrangfläche brüten seit vielen Jahren Rot- und Schwarzmilan. In den feuchten Bereichen am Rössingbach sind Rohrweihen und in 2014 auch Steppenweihen beobachtet worden. Paare von Schwarzstorch und Rotmilan aus dem Hildesheimer Wald suchen diesen Raum nachweislich ebenfalls auf.</p> | <p>Kernenergie beschlossen hat, sondern nunmehr auch der Ausstieg aus der Kohle bevorsteht, haben die Bemühungen zum Ausbau der regenerativen Energien eine noch höhere Priorität erlangt. Damit sieht sich der Landkreis Hildesheim verstärkt in der Pflicht, die entsprechenden planerischen Voraussetzungen zu schaffen.</p> <p>Das Vorranggebiet Rössing entspricht grundsätzlich weiter den Kriterien, die der Landkreis bei seiner Potenzialanalyse für die Festlegung im RROP 2016 angewendet hat. Die bereits im Aufstellungsverfahren in die Abwägung eingebrachten avifaunistischen Konflikte wurden in einer Reihe von Fachgutachten im Rahmen der 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nordstemmen sowie der Beantragung einer Genehmigung nach BImSchG detailliert untersucht.</p> <p>Im Einzelnen wurden folgende Fachgutachten betrachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dr. M. Schreiber: 13.04.2014: Avifaunistischer Fachbeitrag zur Bewertung einer Windkraft-Potentialfläche in der Gemeinde Nordstemmen (Landkreis Hildesheim) Stand: Ergänzungen 2016 - Arbeitsgruppe Landschaftsökologie ALAND Oktober 2015: Untersuchung 2015 Überprüfung auf mögliche artenschutzrelevante Vorkommen bzw. Raumnutzungen von Feldhamster und Schwarzstorch - Gruppe Freiraumplanung Februar 2016: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung Windpark Klein Escherde II - Gruppe Freiraumplanung 26.01.2016: Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse - Dr. M. Schreiber 23.07.2016: Die avifaunistische Bedeutung von Potenzial- |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|-------------|---------------|---|
| | | <p>flächen zur Nutzung der Windkraft in der Gemeinde Nordstemmen mit Anmerkungen zum Umgang mit Fragen des gesetzlichen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Torkler 31.10.2018: Vertiefende Raumnutzungsanalyse zum Schwarzstorch (Ciconia nigra) 2018 <p>Aus diesen Fachgutachten, die einen längeren Zeitraum abbilden, kann nach Auffassung des Landkreises Hildesheim nicht der Schluss gezogen werden, dass die Nutzung des entsprechenden Bereiches für Windenergie nicht möglich ist. Das Vorranggebiet verbleibt somit entgegen dem Entwurf der 1. Änderung im RROP.</p> <p>Die Beibehaltung des Vorranggebietes verschafft der Gemeinde Nordstemmen auch die notwendige Planungssicherheit für die Weiterführung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans. Da die Gemeinde Nordstemmen durch die Festlegung des Vorranggebietes zwar an den Standort, nicht aber an dessen Abgrenzung gebunden ist, kann offen bleiben, ob tatsächlich die gesamte Fläche im Rahmen der Flächennutzungsplanung umgesetzt werden kann oder nur Teilbereiche davon.</p> <p><u>Rotmilan/Rohrweihe</u> Die inzwischen seitens des Antragsstellers eingereichten Antragsunterlagen verdeutlichen, dass durch eine Reduzierung der Anlagenzahl und die konkrete Standortwahl der Anlagen Konflikte mit der Rohrweihe und dem Rotmilan vermieden werden können.</p> <p><u>Schwarzstorch</u> Die Bedeutung des Rössingbachs als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch kann in Frage gestellt werden.</p> |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|-------------|---|---|
| | | <p>TORKLER kommt in der vertieften Raumnutzungsanalyse von 2018 zu dem Fazit, das „hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. § 44 (1) und (2) weder von einem erhöhten Störungsrisiko mit einer Scheuch- und Vertreibungswirkung (Meideverhalten), noch von einem erhöhten Kollisions- und Tötungsrisiko auszugehen ist.“</p> |
| | <p>Bundesverband Windenergie Regionalverband Südniedersachsen Nachstehend nimmt der Bundesverband Windenergie e.V., (BWE) - Regionalverband Südniedersachsen Stellungnahme zum 1. Änderungsverfahren des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Hildesheim, die geplante Herausnahme des Vorranggebietes Windenergie-gewinnung Rössing/Klein Escherde betreffend.</p> <p>Bitte gestatten Sie uns einleitend einige Bemerkungen. Unsere Stellungnahme ist diesem Schreiben beigelegt.</p> <p>Als vor etlichen Jahren bekannt wurde, dass der Landkreis Hildesheim in seinem damals neuen RROP-Entwurf auch eine Windvorrangfläche bei Klein Escherde vorbereitete, taten sich einige dort lebende Bürgerinnen und Bürger zusammen, um einen Windpark zu errichten. 2016 beschloss der Landkreis sein RROP und damit seine planerische Vorgabe, bei Klein Escherde einen Windpark zu ermöglichen.</p> <p>Es müsste unseres Erachtens den Landkreis Hildesheim sehr gefreut haben, dass seine raumordnerische Zielvorgabe für den Raum zwischen Rössing und Klein Escherde von einigen dort lebenden Bürgern tatkräftig aufgegriffen und die Realisierung eines Windparks vorbereitet wurde. Denn so sollte im Idealfall sowohl die räumliche Kreisentwicklung, als auch die Umsetzung von Energiezielen funktionieren; Der Landkreis plant und gibt vor - der Bürger greift die Initiative des Landkreises auf und verwirklicht die Planung.</p> <p>Inzwischen hat sich, wie wir aus unserer Mitgliedschaft erfahren, die ursprüngliche Windparkkonzeption aufgrund von Beratungen zwischen der Betreiberfirma und der Landkreisverwaltung von 7 auf 3 Anlagen verkleinert Erneut ist man bürgerseitig dem Rat und der Vorgabe des Landkreises gefolgt.</p> | <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Vorranggebiet Rössing entspricht grundsätzlich den Kriterien, die der Landkreis bei seiner Potenzialanalyse für die Festlegung im RROP 2016 angewendet hat. Die bereits im Aufstellungsverfahren in die Abwägung eingebrachten avifaunistischen Konflikte wurden in einer Reihe von Fachgutachten im Rahmen der 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nordstemmen sowie der Beantragung einer Genehmigung nach BImSchG detailliert untersucht. Im Einzelnen wurden folgende Fachgutachten betrachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dr. M. Schreiber: 13.04.2014: Avifaunistischer Fachbeitrag zur Bewertung einer Windkraft-Potentialfläche in der Gemeinde Nordstemmen (Landkreis Hildesheim) Stand: Ergänzungen 2016 - Arbeitsgruppe Landschaftsökologie ALAND Oktober 2015: Untersuchung 2015 Überprüfung auf mögliche artenschutzrelevante Vorkommen bzw. Raumnutzungen von Feldhamster und Schwarzstorch - Gruppe Freiraumplanung Februar 2016: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung Windpark |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|-------------|--|---|
| | <p>Jetzt aber hören und lesen wir, dass der Landkreis diese Bürgerinnen und Bürger, nachdem sie etliche 100.000 Euro für Gutachten und Vorplanungen für das Windparkprojekt Klein Escherde ausgegeben haben, regelrecht im Stich lassen will.</p> <p>In der schriftlichen Zusammenfassung, die uns mit Ihrem o.a. Anschreiben zugesandt wurde, steht die kafkaesk anmutende Aussage, dass auch wenn raumordnerisch der Windvorrang weggenommen würde und darum die Gemeinde Nordstemmen nicht mehr verpflichtet sein werde, den Windvorrangbereich in ihren FNP zu übernehmen, dennoch die Entscheidung über das Projekt nicht getroffen werde. Wenn dieses, juristisch betrachtet, quasi als Winkelzug theoretisch auch möglich sein mag, fragen wir uns dennoch, wie dies angesichts einer negativen Vorentscheidung des Landkreises in der real gelebten Wirklichkeit gehen soll?</p> <p>Würde der Landkreis Hildesheim als Einheitsbehörde gegen eine vom eigenen Kreistag beschlossene negative regionalplanerische Entscheidung verstoßen und am Ende immissionsschutzrechtlich doch ja zum Projekt" sagen? Würde er zusätzlich bereit sein, gegebenenfalls auch die Planungshoheit der Gemeinde zu überregeln?</p> <p>Schon jetzt wird deutlich und vor Ort spürbar: Mit dieser Vorgehensweise legt der Landkreis den Betreibern massiv Steine in den Weg und bringt sie ab vom bisher oft schwierigen, aber immer konstruktiven Weg der Zusammenarbeit.</p> <p>Außerdem ist festzustellen, dass das in Gang gesetzte RROP- Änderungsverfahren als gravierender Vertrauensverlust empfunden werden muss und als Abkehr vom Grundprinzip der öffentlichen Verwaltung, Dienstleister und Unterstützer für Bürger und Gesellschaft zu sein.</p> <p>Wir appellieren daher an Sie als Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises, bitte dafür zu sorgen, dass Kreisverwaltung und Kreistag diesen falschen Weg nicht weiterverfolgen.</p> <p>Im Beteiligungsverfahren des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Hildesheim, geplante Herausnahme des Vorranggebietes Windenergiegewinnung Rössing/Klein Escherde nehmen wir, der Regionalverband Südniedersachsen des Bundesverbandes WindEnergie e.V.,</p> | <p>Klein Escherde II</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gruppe Freiraumplanung 26.01.2016: Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse - Dr. M. Schreiber 23.07.2016: Die avifaunistische Bedeutung von Potenzialflächen zur Nutzung der Windkraft in der Gemeinde Nordstemmen mit Anmerkungen zum Umgang mit Fragen des gesetzlichen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG - Torkler 31.10.2018: Vertiefende Raumnutzungsanalyse zum Schwarzstorch (Ciconia nigra) 2018 <p>Aus diesen Fachgutachten, die einen längeren Zeitraum abbilden, kann nicht der Schluss gezogen werden, dass die Nutzung des entsprechenden Bereiches für Windenergie nicht möglich ist. Das Vorranggebiet verbleibt somit entgegen dem Entwurf der 1. Änderung im RROP.</p> <p>Die Beibehaltung des Vorranggebietes verschafft der Gemeinde Nordstemmen auch die notwendige Planungssicherheit für die Weiterführung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans. Da die Gemeinde Nordstemmen durch die Festlegung des Vorranggebietes zwar an den Standort, nicht aber an dessen Abgrenzung gebunden ist, kann offen bleiben, ob tatsächlich die gesamte Fläche im Rahmen der Flächennutzungsplanung umgesetzt werden kann oder nur Teilbereiche davon.</p> <p><u>Rotmilan/Rohrweihe</u> Die inzwischen seitens des Antragsstellers eingereichten Antragsunterlagen verdeutlichen, dass durch eine Reduzierung der Anlagenzahl und die konkrete Standortwahl der Anlagen Konflikte mit der Rohrweihe und dem Rotmilan vermieden werden können.</p> |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|-------------|---|---|
| | <p>Stellung zum RROP 2016. Der Bundesverband WindEnergie e.V. setzt sich für einen nachhaltigen Ausbau der Windenergie in ganz Deutschland ein. Der Regionalverband Südniedersachsen tritt dabei unter anderem für die Interessen der Verbandsmitglieder im Landkreis Hildesheim ein.</p> <p>Der Landkreis Hildesheim führt gegen das Windvorranggebiet Gründe aus dem Bereich des Artenschutzes ins Feld. Sie betreffen die Arten Rotmilan, Rohrweihe und Schwarzstorch. Die vom Landkreis vorgetragenen Sachgründe sind unzutreffend und daher nicht entscheidungserheblich.</p> <p>Hierzutragt der Bundesverband Windenergie e.V. - Regionalverband Südniedersachsen vor:</p> <p><u>1. Rotmilan</u></p> <p>Ausweislich der dem Landkreis vorliegenden zwei Gutachten des Gutachters Dr. Schreiber, Bramsche, liegt der Bruthorst des Rotmilans außerhalb des vom Nieders. Windenergieerlass (WEE)' und seinem Artenschutzleitfaden Vorgeschriebenen 1.500 Radius für eine vertiefende Prüfung.</p> <p>Gem. Artenschutzleitfaden Ziff. 2.2 indiziert das Einhalten des empfohlenen Abstandes das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos.</p> <p>Erst wenn die 1.500 m unterschritten werden, was hier nicht der Fall ist, könnte dies ein Anhalt für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sein und eine Einzelfallprüfung notwendig machen</p> <p>Wenn sich - sollten das die Befürchtungen des Landkreises sein - durch eine Verlagerung des Horstes im nächsten Jahr tatsächlich neue Anhaltspunkte ergäben, wäre erst dann zu ermitteln und zu prüfen. Die beim Rotmilan wie bei allen Lebewesen stets vorhandene Lebensdynamik kommender Jahre kann aber keinesfalls heute schon als Begründung für eine raumordnerische Entscheidung herangezogen werden.</p> <p><u>2. Rohrweihe</u></p> <p>Die Rohrweihe brütet knapp 1.000 m weiter westlich von den geplanten WEA-Anlagen. Der durch den WEE vorgeschriebene Radius von 1.000 m wird um 20 - 30 m unterschritten. Diese geringfügige Radienunterschreitung kann durch CEF-</p> | <p><u>Schwarzstorch</u></p> <p>Die Bedeutung des Rössingbachs als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch kann in Frage gestellt werden.</p> <p>TORKLER kommt in der vertieften Raumnutzungsanalyse von 2018 zu dem Fazit, das „hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. § 44 (1) und (2) weder von einem erhöhten Störungsrisiko mit einer Scheuch- und Vertreibungswirkung (Meideverhalten), noch von einem erhöhten Kollisions- und Tötungsrisiko auszugehen ist.“</p> |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|-------------|---|------------------------------------|
| | <p>Maßnahmen oder Maßnahmen, die im Zuge der Eingriffsregelung zu realisieren sind, kompensiert werden Hierzu besteht übrigens, auch grundsätzliches Einvernehmen mit Ihrer Behörde, wie uns aus unserer Mitgliedschaft berichtet wurde.</p> <p>3. Schwarzstorch</p> <p>Während Vogelarten wie Rotmilan und Rohrweihe nicht (Rotmilan) oder nur geringfügig (Rohrweihe) betroffen sind und daher, wie uns bekannt ist, von allen Beteiligten als nicht vorhandene oder lösbare Artenschutzproblematik gesehen wird, rückt seit kurzem der Schwarzstorch in den Mittelpunkt der Projekt-Abwehr.</p> <p>Der Artenschutzleitfaden zum WEE regelt unter Ziffer 3. Abbildung 3, dass der Schwarzstorch durch WEA nicht, wie der Landkreis schreibt, einem Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 ausgesetzt sein kann, sondern einem Störungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2, Insofern fußt die Argumentation der Landkreisverwaltung nicht auf den behördenverbindlichen Regelungen des Landes Niedersachsen. Die Regelung des WEE ist angesichts sehr geringer Schlagopfer naturschutzfachlich sinnvoll, weil in ganz Deutschland Schwarzstörche bislang mit 2 bis 4 Opfern (die Wissenschaft ist sich über die Zahl nicht einig) von WEA betroffen waren. Schwarzstörche meiden Windparks und umfliegen sie weiträumig.</p> <p>Als störungsrelevanten Radius für eine vertiefende Prüfung hat das Land Niedersachsen einen Abstand von WEA zu Bruthorsten von 3.000 m festgelegt.</p> <p>Wie uns berichtet wurde, lässt die Betreiberfirma in Abstimmung und in ständigem Arbeitskontakt mit der Landkreisverwaltung ein spezielles „Schwarzstorchgutachten 2018“ erstellen. Beauftragt wurde der Schwarzstorchbeauftragte des NLWKN (Fachbehörde für Naturschutz mit Vogelschutzwarte) Arne Torkler, der Ende Juni in einem Gespräch im Haus des Landkreises einen Zwischenbericht abgab. Wegen des frühen Beginns der Fortpflanzungsperiode in diesem Jahr und der für die Aufzucht von Schwarzstorchjungen günstigen langandauernden Wetterlage ist nicht damit zu rechnen, dass sich das Endergebnis signifikant vom Zwischenbericht unterscheiden wird.</p> <p>Als Ergebnis stellt Torkler Ende Juni fest, dass keine Schwarzstorch-</p> | |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|-------------|--|------------------------------------|
| | <p>beobachtungen im Umfeld des Windvorranggebietes vorliegen, obwohl er mit mehreren auch dem Landkreis bekannten ortsansässigen wissenschaftlichen Kartierern beiderseits des Hildesheimer Waldes aufwendige Beobachtungen durchgeführt hat</p> <p>Der ehemals im Norden des Hildesheimer Waldes lebende, aber in den letzten Jahren nie zur Brut gekommene Schwarzstorch benutzte 2018 einen Bruthorst in ca. 7,5 km südlicher Entfernung vom Windvorranggebiet in der Nähe von Diekholzen. Er jagt überwiegend im Hildesheimer Wald an der Beuster und dort gelegenen Feuchtgebieten und in den südwestlich gelegenen Naturschutzgebieten an der Leine.</p> <p>Er jagt nicht, wie von der Landkreisverwaltung angenommen, nördlich des Hildesheimer Waldes im Bereich des Windvorranggebietes. Die dortige intensiv genutzte Agrarlandschaft bietet keine Jagdmöglichkeiten und der naturferne Rössinger Bach, weitgehend verschilft und unzugänglich, zudem begleitet von einem intensiv genutzten Weg (Radler, Jogger, Wanderer, Hundeführer etc.), scheidet als Nahrungsbiotop aus.</p> <p>Der im Hildesheimer Wald vorkommende Schwarzstorch ist durch die geplanten WEA nicht im geringsten störungsbedroht. Darum liegt eine signifikante Gefahr für den Erhaltungszustand der Art (siehe § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), mithin ein Grund zur geplanten Herausnahme des Windvorranggebietes, nicht vor.</p> <p>Zusammenfassend ist fest zu stellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollte es Probleme, die es heute noch nicht gibt, mit Rotmilan und Rohrweihe geben, können diese mit anerkannten und bewährten Maßnahmen verringert werden. 2. Der Schwarzstorch ist nicht betroffen, wie auch immer man es dreht und wendet. Auch die dem Landkreis vorliegenden beiden Avifaunistischen Gutachten 2014 und 2015 von Dr. Schreiber, belegen dies. <p>Daraus folgt:</p> <p>Die im Zuge der 1. Änderung des RROP 2016 geplante Herausnahme des Vorranggebietes Windenergiegewinnung Rössing/Klein Escherde ist sachlich und rechtlich nicht begründet</p> <p>Im Hinblick auf den langjährigen Vorlauf, in dem der Landkreis raumordnerisch</p> | |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|-------------|--|---|
| | <p>den Weg gewiesen und die Bürgerinnen und Bürger zu großen projektentwickelnden Geldausgaben motiviert hat, ist dieses vertrauensschutzverletzende Vorhaben auch aus Gründen der Verwaltungsethik unzulässig.</p> <p>Der Landkreis als Dienstleister für Bürger und Gesellschaft steht in der Pflicht, auch in schwierigen Lagen Lösungswege zu suchen. Gerade im Hinblick auf die Windvorgaben des Landes Niedersachsen für den Landkreis Hildesheim und seine Gemeinden sollte er besonders motiviert sein, sich positiv und konstruktiv den viel zu wenigen Projekten der regenerativen Energieerzeugung im Kreisgebiet zu widmen und Wege der Verwirklichung zu finden.</p> <p>Nicht zuletzt sollte der Landkreis Hildesheim bedenken, dass er, sollte die Herausnahme des in Rede stehenden Windvorranggebietes wirklich beschlossen werden, das Tor für Normenkontrolle und Schadenersatz weit öffnen würde, - gegen sich selber und zum Schaden seiner Bürgerinnen und Bürger.</p> | |
| | <p>Landesverband Erneuerbarer Energien Bremen Niedersachsen</p> <p>Nachstehend nimmt der neu gegründete Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen Bremen (LEE Niedersachsen Bremen) Stellung zum 1. Änderungsverfahren des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Hildesheim, die geplante Herausnahme des Vorranggebietes Windenergiegewinnung Rössing/Klein Escherde betreffend.</p> <p>Aus unserer Mitgliedschaft wurden wir auf die besondere Situation im besagten Gebiet informiert und möchten einige Bemerkungen voran stellen.</p> <p>Als vor etlichen Jahren bekannt wurde, dass der Landkreis Hildesheim in seinem damals neuen RROP-Entwurf auch eine Windvorrangfläche bei Klein Escherde vorbereitete, taten sich einige dort lebende Bürgerinnen und Bürger zusammen, um einen Windpark zu errichten. 2016 beschloss der Landkreis sein RROP und damit seine planerische Vorgabe, bei Klein Escherde einen Windpark zu ermöglichen.</p> <p>Kommunalpolitisch vorbildlich wurde die raumordnerische Zielvorgabe für den Raum zwischen Rössing und Klein Escherde von einigen dort lebenden Bürgern</p> | <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Das Vorranggebiet Rössing entspricht grundsätzlich den Kriterien, die der Landkreis bei seiner Potenzialanalyse für die Festlegung im RROP 2016 angewendet hat. Die bereits im Aufstellungsverfahren in die Abwägung eingebrachten avifaunistischen Konflikte wurden in einer Reihe von Fachgutachten im Rahmen der 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nordstemmen sowie der Beantragung einer Genehmigung nach BImSchG detailliert untersucht.</p> <p>Im Einzelnen wurden folgende Fachgutachten betrachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dr. M. Schreiber: 13.04.2014: Avifaunistischer Fachbeitrag zur Bewertung einer Windkraft-Potentialfläche in der |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|-------------|--|--|
| | <p>tatkräftig aufgegriffen und die Realisierung eines Windparks vorbereitet. Der Landkreis plant und gibt vor - der Bürger greift die Initiative des Landkreises auf und verwirklicht energiepolitische Planung. Auch die Reduzierung der ursprünglichen Windparkkonzeption aufgrund von Beratungen zwischen der Betreiberfirma und der Landkreisverwaltung von 7 auf 3 Anlagen wurde bürgerseitig angenommen.</p> <p>Jetzt aber fühlen sich die engagierten Bürgerinnen und Bürger, die mit erheblichen Summen in Vorleistung gegangen sind, vom Landkreis im Stich gelassen, da der schriftlichen Zusammenfassung entnommen werden muss, dass auch wenn raumordnerisch der Windvorrang weggenommen würde und darum die Gemeinde Nordstemmen nicht mehr verpflichtet sein werde, den Windvorrangbereich in ihren Flächennutzungsplan zu übernehmen, dennoch die Entscheidung über das Projekt nicht getroffen werde. Damit ist dieses Projekt juristisch betrachtet, quasi als Winkelzug theoretisch möglich. Dennoch kann man sich vorstellen, dass dies eine negative Vorentscheidung für die Gemeinde ist. Dies ist sehr enttäuschend, gerade im Hinblick auf das Bürgerengagement. Dieser Vertrauensverlust wird Engagierte bei weiteren Projekten eher Verhalten reagieren lassen und ist damit eine Abkehr vom Grundprinzip der öffentlichen Verwaltung, Dienstleister und Unterstützer für Bürger und Gesellschaft zu sein.</p> <p>Gerade vor dem Hintergrund, dass Energiewende nur gelingen kann, wenn die Menschen mitgenommen werden, ist die Vorgehensweise sehr bedauerlich.</p> <p>Als Anlage finden sie unsere Stellungnahme.</p> <p>Der Landkreis Hildesheim führt gegen das Windvorranggebiet Gründe aus dem Bereich des Artenschutzes ins Feld. Sie betreffen die Arten Rotmilan, Rohrweihe und Schwarzstorch. Die vom Landkreis vorgetragenen Sachgründe sind unzutreffend und daher nicht entscheidungserheblich.</p> <p>Hierzu trägt der LEE Niedersachsen Bremen vor:</p> <p>1. Rotmilan Ausweislich der dem Landkreis vorliegenden zwei Gutachten des Gutachters Dr. Schreiber, Bramsche, liegt der Bruthorst des Rotmilans <u>außerhalb</u> des vom Nieders. Windenergieerlass (WEE) und seinem Artenschutzleitfaden vorgeschriebenen 1.500 Radius für eine vertiefende Prüfung.</p> | <p>Gemeinde Nordstemmen (Landkreis Hildesheim) Stand: Ergänzungen 2016</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsgruppe Landschaftsökologie ALAND Oktober 2015: Untersuchung 2015 Überprüfung auf mögliche artenschutzrelevante Vorkommen bzw. Raumnutzungen von Feldhamster und Schwarzstorch - Gruppe Freiraumplanung Februar 2016: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung Windpark Klein Escherde II - Gruppe Freiraumplanung 26.01.2016: Artenschutzrechtliche Konfliktdanalyse - Dr. M. Schreiber 23.07.2016: Die avifaunistische Bedeutung von Potenzialflächen zur Nutzung der Windkraft in der Gemeinde Nordstemmen mit Anmerkungen zum Umgang mit Fragen des gesetzlichen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG - Torkler 31.10.2018: Vertiefende Raumnutzungsanalyse zum Schwarzstorch (Ciconia nigra) 2018 <p>Aus diesen Fachgutachten, die einen längeren Zeitraum abbilden, kann nicht der Schluss gezogen werden, dass die Nutzung des entsprechenden Bereiches für Windenergie nicht möglich ist. Das Vorranggebiet verbleibt somit entgegen dem Entwurf der 1. Änderung im RROP.</p> <p>Die Beibehaltung des Vorranggebietes verschafft der Gemeinde Nordstemmen auch die notwendige Planungssicherheit für die Weiterführung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans. Da die Gemeinde Nordstemmen durch die Festlegung des Vorranggebietes zwar an den Standort, nicht aber an dessen Abgrenzung gebunden ist, kann offen bleiben, ob tatsächlich die gesamte Fläche im</p> |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|-------------|--|---|
| | <p>Gem. Artenschutzleitfaden Ziff. 2.2 indiziert das Einhalten des empfohlenen Abstandes das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos.</p> <p>Erst wenn die 1.500 m unterschritten werden, was hier nicht der Fall ist, könnte dies ein Anhalt für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sein und eine Einzelfallprüfung notwendig machen.</p> <p>Wenn sich - sollten das die Befürchtungen des Landkreises sein - durch eine Verlagerung des Horstes im nächsten Jahr tatsächlich neue Anhaltspunkte ergäben, wäre erst dann zu ermitteln und zu prüfen. Die beim Rotmilan wie bei allen Lebewesen stets vorhandene Lebensdynamik kommender Jahre kann aber keinesfalls heute schon als Begründung für eine raumordnerische Entscheidung herangezogen werden.</p> <p>2. Rohrweihe Die Rohrweihe brütet knapp 1.000 m weiter westlich von den geplanten WEA-Anlagen. Der durch den WEE vorgeschriebene Radius von 1.000 m wird um 20 - 30 m unterschritten. Diese geringfügige Radienunterschreitung kann durch CEF-Maßnahmen oder Maßnahmen, die im Zuge der Eingriffsregelung zu realisieren sind, kompensiert werden. Hierzu besteht übrigens auch grundsätzliches Einvernehmen mit Ihrer Behörde, wie uns aus unserer Mitgliedschaft berichtet wurde.</p> <p>3. Schwarzstorch Während Vogelarten wie Rotmilan und Rohrweihe nicht (Rotmilan) oder nur geringfügig (Rohrweihe) betroffen sind und daher, wie uns bekannt ist, von allen Beteiligten als nicht vorhandene oder lösbare Artenschutzproblematik gesehen wird, rückt seit kurzem der Schwarzstorch in den Mittelpunkt der Projekt-Abwehr.</p> <p>Der Artenschutzleitfaden zum WEE regelt unter Ziffer 3. Abbildung 3, dass der Schwarzstorch durch WEA <u>nicht</u>, wie der Landkreis schreibt, einem <u>Tötungsrisiko</u> gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 ausgesetzt sein kann, <u>sondern einem Störungsrisiko</u> gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2. Insofern fußt die Argumentation der Landkreisverwaltung nicht auf den behördenverbindlichen Regelungen des Landes Niedersachsen. Die Regelung des WEE ist angesichts sehr geringer Schlagopfer naturschutzfachlich sinnvoll, weil in ganz Deutschland Schwarzstörche bislang mit 2 bis 4 Opfern (die Wissenschaft ist sich über die Zahl nicht einig) von WEA betroffen waren. Schwarzstörche meiden Windparks und umfliegen sie weiträumig.</p> | <p>Rahmen der Flächennutzungsplanung umgesetzt werden kann oder nur Teilbereiche davon.</p> <p><u>Rotmilan/Rohrweihe</u> Die inzwischen seitens des Antragsstellers eingereichten Antragsunterlagen verdeutlichen, dass durch eine Reduzierung der Anlagenzahl und die konkrete Standortwahl der Anlagen Konflikte mit der Rohrweihe und dem Rotmilan vermieden werden können.</p> <p><u>Schwarzstorch</u> Die Bedeutung des Rössingbachs als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch kann in Frage gestellt werden.</p> <p>TORKLER kommt in der vertieften Raumnutzungsanalyse von 2018 zu dem Fazit, das „hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. § 44 (1) und (2) weder von einem erhöhten Störungsrisiko mit einer Scheuch- und Vertreibungswirkung (Meideverhalten), noch von einem erhöhten Kollisions- und Tötungsrisiko auszugehen ist.“</p> |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|-------------|--|------------------------------------|
| | <p>Als störungsrelevanten Radius für eine vertiefende Prüfung hat das Land Niedersachsen einen Abstand von WEA zu Bruthorsten von 3.000 m festgelegt.</p> <p>Wie uns berichtet wurde, lässt die Betreiberfirma in Abstimmung und in ständigem Arbeitskontakt mit der Landkreisverwaltung ein spezielles „Schwarzstorchgutachten 2018“ erstellen. Beauftragt wurde der Schwarzstorchbeauftragte des NLWKN (Fachbehörde für Naturschutz mit Vogelschutzwarte) Arne Torkler, der Ende Juni in einem Gespräch im Haus des Landkreises einen Zwischenbericht abgab. Wegen des frühen Beginns der Fortpflanzungsperiode in diesem Jahr und der für die Aufzucht von Schwarzstorchjungen günstigen langandauernden Wetterlage ist nicht damit zu rechnen, dass sich das Endergebnis signifikant vom Zwischenbericht unterscheiden wird.</p> <p>Als Ergebnis stellt Torkler Ende Juni fest, dass keine Schwarzstorchbeobachtungen im Umfeld des Windvorranggebietes vorliegen, obwohl er mit mehreren auch dem Landkreis bekannten ortsansässigen wissenschaftlichen Kartierern beiderseits des Hildesheimer Waldes aufwendige Beobachtungen durchgeführt hat.</p> <p>Der ehemals im Norden des Hildesheimer Waldes lebende, aber in den letzten Jahren nie zur Brut gekommene Schwarzstorch benutzte 2018 einen Bruthorst in ca. 7,5 km südlicher Entfernung vom Windvorranggebiet in der Nähe von Diekholzen. Er jagt überwiegend im Hildesheimer Wald an der Beuster und dort gelegenen Feuchtgebieten und in den südwestlich gelegenen Naturschutzgebieten an der Leine.</p> <p>Er jagt nicht, wie von der Landkreisverwaltung angenommen, nördlich des Hildesheimer Waldes im Bereich des Windvorranggebietes. Die dortige intensiv genutzte Agrarlandschaft bietet keine Jagdmöglichkeiten und der naturferne Rössinger Bach, weitgehend verschliffen und unzugänglich, zudem begleitet von einem intensiv genutzten Weg (Radler, Jogger, Wanderer, Hundeführer etc.), scheidet als Nahrungsbiotop aus.</p> <p>Der im Hildesheimer Wald vorkommende Schwarzstorch ist durch die geplanten WEA nicht im Geringsten störungsbedroht. Darum liegt eine signifikante Gefahr für den Erhaltungszustand der Art (siehe § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), mithin ein Grund zur geplanten Herausnahme des Windvorranggebietes, nicht vor.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen:</p> | |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|-------------|--|---|
| | <p>1. Sollte es Probleme, die es heute noch nicht gibt, mit Rotmilan und Rohrweihe geben, können diese mit anerkannten und bewährten Maßnahmen verringert werden.</p> <p>2. Der Schwarzstorch ist nicht betroffen. Auch die dem Landkreis vorliegenden beiden Avifaunistischen Gutachten 2014 und 2015 von Dr. Schreiber belegen dies.</p> <p>Daraus folgt:</p> <p>Die im Zuge der 1. Änderung des RROP 2016 geplante Herausnahme des Vorranggebietes Windenergiegewinnung Rössing/Klein Escherde ist sachlich und rechtlich nicht begründet.</p> <p>Im Hinblick auf den langjährigen Vorlauf, in dem der Landkreis raumordnerisch den Weg gewiesen und die Bürgerinnen und Bürger zu großen projektentwickelnden Geldausgaben motiviert hat, ist dieses vertrauensschutzverletzende Vorhaben auch aus Gründen der Verwaltungsethik unzulässig.</p> <p>Der Landkreis Hildesheim ist nur mit wenigen Windvorranggebieten betroffen, daher ist es wünschenswert und notwendig, die Verwirklichung der wenigen Windprojekte zu unterstützen. Da sie unserer Stellungnahme entnehmen können, dass die vorgebrachten Gefährdungen keine Herausnahme des Gebietes begründen, weisen wir darauf hin, dass der Landkreis möglicherweise mit Normenkontrollklagen und Schadenersatzforderungen seiner Bürger rechnen muss.</p> | |
| | <p>Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz / Bürgerinitiative Gegen Windpark Rössing</p> <p>die Bürgerinitiative „Gegen Windpark Rössing“ hat 2016 im Namen des Landesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) fristgerecht Einspruch gegen den RROP eingelegt:</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens war das Gutachten „Fledermäuse“ fehlerhaft, ein nach einem Erstgutachten aus 2014 vorgesehene zweites Gutachten zur Avifauna hat noch nicht vorgelegen, obwohl aufgrund vorliegender Einwände mit Ausschlussgründen wegen des Vorkommens von Fledermäusen und geschützten Vogelarten zu rechnen war. Wir sahen den Raumordnungsplan</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des RROP 2016 wurde keine Stellungnahme des LBU bzw. der BI gegen Windpark Rössing abgegeben.</p> <p>Per mail vom 21.09.2016 wurde außerhalb des Verfahrens unter Darlegung einiger Aspekte um eine fachliche Prüfung des Standortes gebeten; diese wurde mit Schreiben vom 07.10.2016</p> |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|-------------|---|---|
| | <p>daher als fehlerhaft an.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplans (21. Änderung des FNP der Gemeinde Nordstemmen) wurde dann ein weiteres avifaunistisches Gutachten erstellt. Auf Grundlage des Gutachtens von <i>Schreiber Umweltplanung</i> (in der Ergänzung vom 23.07.2016) wurde in der DS 72/2016 der Gemeinde Nordstemmen festgestellt, dass die Fläche zur Errichtung von Windenergieanlagen aus avifaunistischen Gründen ungeeignet ist. Dabei wies das Gutachten inhaltliche Beschränkungen bezüglich des Untersuchungszeitraumes und der untersuchten Flächen auf. Sehr wahrscheinlich war dafür ein begrenzter Untersuchungsauftrag verantwortlich.</p> <p>Im Schreiben von Herrn Flory ((305) RROP) 7.10.2016) an die Bürgerinitiative wurde dargelegt, dass der UNB zum damaligen Zeitpunkt noch keine Erkenntnisse vorgelegen hätten, die eine Genehmigung von Windenergieanlagen am Standort Rössing definitiv ausschlossen. Zwischenzeitlich hat die UNB festgestellt, dass sie aufgrund der herausragenden Bedeutung für die Avifauna keine Ausnahmegenehmigungen zur Errichtung von Windkraftanlage an diesem Standort erteilen werde. Der RROP soll nun den Erkenntnissen der UNB angepasst werden, indem die Fläche aus dem RROP herausgenommen werden soll.</p> <p>Die Bürgerinitiative „Gegen Windpark Rössing“ hält ihre Einwände von 2016 gegen die Ausweisung von Vorrangflächen zur Windenergienutzung an diesem Standort in vollem Umfang aufrecht und fordert weiterhin die Herausnahme der Fläche aus dem RROP.</p> <p>Die Gründe wurden im Verfahren zur Verabschiedung des RROP 2016 sowie - in Kenntnis des avifaunistischen Gutachtens der Gemeinde Nordstemmen - im Verfahren zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nordstemmen ausführlich dargelegt. Die Begründungen sind als Anlagen beigefügt.</p> <p><i>(...) Die Anlagen sind nicht wiedergegeben, da sie sich in erster Linie auf Aspekte des Flächennutzungsplans beziehen, die nicht Gegenstand der Raumordnung sind</i></p> | <p>beantwortet. Das undatierte Schreiben der BI vom Februar 2017 wurde mit Schreiben vom 31.03.2017 beantwortet. Ein Einspruch liegt nicht vor.</p> <p>Die Stellungnahme zur 21. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Nordstemmen ist bekannt und wird im entsprechenden Verfahren abgearbeitet. Die Erkenntnisse daraus sind – soweit auf Ebene der Raumordnung relevant - in die Abwägung zum RROP-Änderungsverfahren eingeflossen.</p> <p>Auf Grund der Tatsache, dass die Bundesrepublik Deutschland nicht nur den Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen hat, sondern nunmehr auch der Ausstieg aus der Kohle bevorsteht, haben die Bemühungen zum Ausbau der regenerativen Energien eine noch höhere Priorität erlangt. Damit sieht sich der Landkreis Hildesheim verstärkt in der Pflicht, die entsprechenden planerischen Voraussetzungen zu schaffen.</p> <p>Das Vorranggebiet Rössing entspricht grundsätzlich weiter den Kriterien, die der Landkreis bei seiner Potenzialanalyse für die Festlegung im RROP 2016 angewendet hat. Die bereits im Aufstellungsverfahren in die Abwägung eingebrachten avifaunistischen Konflikte wurden in einer Reihe von Fachgutachten im Rahmen der 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nordstemmen sowie der Beantragung einer Genehmigung nach BImSchG detailliert untersucht.</p> <p>Im Einzelnen wurden folgende Fachgutachten betrachtet:</p> <p>- Dr. M. Schreiber: 13.04.2014:</p> |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|-------------|---------------|--|
| | | <p>Avifaunistischer Fachbeitrag zur Bewertung einer Windkraft-Potentialfläche in der Gemeinde Nordstemmen (Landkreis Hildesheim) Stand: Ergänzungen 2016</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsgruppe Landschaftsökologie ALAND Oktober 2015: Untersuchung 2015 Überprüfung auf mögliche artenschutzrelevante Vorkommen bzw. Raumnutzungen von Feldhamster und Schwarzstorch - Gruppe Freiraumplanung Februar 2016: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung Windpark Klein Escherde II - Gruppe Freiraumplanung 26.01.2016: Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse - Dr. M. Schreiber 23.07.2016: Die avifaunistische Bedeutung von Potenzialflächen zur Nutzung der Windkraft in der Gemeinde Nordstemmen mit Anmerkungen zum Umgang mit Fragen des gesetzlichen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG - Torkler 31.10.2018: Vertiefende Raumnutzungsanalyse zum Schwarzstorch (Ciconia nigra) 2018 <p>Aus diesen Fachgutachten, die einen längeren Zeitraum abbilden, kann nach Auffassung des Landkreises Hildesheim nicht der Schluss gezogen werden, dass die Nutzung des entsprechenden Bereiches für Windenergie nicht möglich ist. Das Vorranggebiet verbleibt somit entgegen dem Entwurf der 1. Änderung im RROP.</p> <p>Die Beibehaltung des Vorranggebietes verschafft der Gemeinde Nordstemmen auch die notwendige Planungssicherheit für die Weiterführung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans. Da die Gemeinde Nordstemmen durch die Festlegung des Vorranggebietes zwar an den Standort, nicht aber</p> |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|---------------------------|---|---|
| | | <p>an dessen Abgrenzung gebunden ist, kann offen bleiben, ob tatsächlich die gesamte Fläche im Rahmen der Flächennutzungsplanung umgesetzt werden kann oder nur Teilbereiche davon.</p> <p><u>Rotmilan/Rohrweihe</u> Die inzwischen seitens des Antragsstellers eingereichten Antragsunterlagen verdeutlichen, dass durch eine Reduzierung der Anlagenzahl und die konkrete Standortwahl der Anlagen Konflikte mit der Rohrweihe und dem Rotmilan vermieden werden können.</p> <p><u>Schwarzstorch</u> Die Bedeutung des Rössingbachs als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch kann in Frage gestellt werden.</p> <p>TORKLER kommt in der vertieften Raumnutzungsanalyse von 2018 zu dem Fazit, das „hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. § 44 (1) und (2) weder von einem erhöhten Störungsrisiko mit einer Scheuch- und Vertreibungswirkung (Meideverhalten), noch von einem erhöhten Kollisions- und Tötungsrisiko auszugehen ist.“</p> |
| Vorranggebiet Umspannwerk | | |
| | <p>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</p> <p>In der zeichnerischen Darstellung wird westlich von Lamspringe im Rahmen der Planung für die Höchstspannungsleitung Wahle - Mecklar ein Vorranggebiet Umspannwerk festgelegt. Die Begründung für die Aufnahme des Vorranggebiets Umspannwerk lässt bisher noch nicht direkt erkennen, dass auch der Träger der Regionalplanung den vom Vorhabenträger geplanten Standort für sachgerecht und raumordnerisch vertretbar hält.</p> | <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>„... der gewählte Standort hat von den geprüften Varianten die geringsten Auswirkungen und entspricht damit den regionalplanerischen Anforderungen; er ist als „Vorranggebiet Umspannwerk“ festgelegt.</p> |

| Planzeichen | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Kreisverwaltung |
|-------------|--|--|
| | <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass insbesondere bei Zielsätzen, die andere Planungsträger binden und, wie auch in diesem Fall, die gemeindliche Planungshoheit beschränken, auf eine sorgfältige und nachvollziehbare Begründung auch der Einzelfestlegungen geachtet werden sollte.</p> | |
| | <p>TenneT TSO GmbH</p> <p>Wir begrüßen die Aufnahme des Umspannwerkes Lamspringe in das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 als Vorranggebiet Umspannwerk.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| | | |